

GERECHTE BILDUNG BRAUCHT EIN
**INKLUSIVES
SCHULGESETZ**



DIE LINKE.
Fraktion in der
Hamburgischen Bürgerschaft

ALLE
inklusive

IMPRESSUM

Herausgeber:

DIE LINKE. Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft

Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg

V.i.S.d.P.: Heike Sudmann

Layout: Ragna Vieluf

Druck: Eigendruck

www.linksfraktion-hamburg.de

Hamburg, November 2019

Entwurf für ein inklusives HAMBURGISCHES SCHULGESETZ

Der hiermit vorgelegte Entwurf für ein inklusives Hamburgisches Schulgesetz versteht sich als ein Diskussionsbeitrag zur Weiterentwicklung des hamburgischen Schulsystems. Der Entwurf will anregen, die beiden UN-Konventionen zum Kindesrecht und zum Behindertenrecht bestmöglich umzusetzen.

Das Dokument ist so aufgebaut:

In der linken Spalte ist der Wortlaut des geltenden Hamburgischen Schulgesetzes wiedergegeben. Die rechte Spalte enthält Vorschläge für die Umsetzung zur Verwirklichung einer inklusiven Schule, die das Kindeswohl, die Kinderrechte und die Behindertenrechte achtet.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind so kenntlich gemacht: In der linken Spalte sind alle Textstellen, für die ein Änderungsvorschlag vorgelegt wird, in roter Schriftfarbe markiert. Die Änderungsvorschläge in der rechten Spalte sind in blauer Schriftfarbe wiedergegeben. Der darunterstehende Kommentar skizziert die Beweggründe für die Neuformulierung.

ERSTER TEIL

Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

§ 1	Recht auf schulische Bildung	12
§ 2	Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule	13
§ 3	Grundsätze für die Verwirklichung	16

ZWEITER TEIL

Gestaltung von Unterricht und Erziehung

§ 4	Bildungspläne	20
§ 5	Fächer, Lernbereiche, Lernfelder und Aufgabengebiete	21
§ 6	Sexualerziehung	23
§ 7	Religionsunterricht	24
§ 8	Stundentafeln	25
§ 9	Lernmittel und Lehrmittel, Lernmittelausschuss	27
§ 10	Schulversuche und Versuchsschulen	29

DRITTER TEIL

Aufbau des Schulwesens

Erster Abschnitt: Struktur und Organisationsformen

§ 11	Gliederung des Schulwesens und Organisation des Unterrichts	31
------	---	----

PRÄAMBEL

11

ERSTER TEIL

Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

§ 1	Recht auf schulische Bildung	12
§ 2	Bildungsauftrag der Schule	13
§ 3	Grundsätze für die Verwirklichung	16

ZWEITER TEIL

Gestaltung der schulischen Bildung

§ 4	Bildungspläne	20
§ 5	Fächer, Lernbereiche, Aufgabengebiete und Lernfelder	21
§ 6	Sexualbildung	23
§ 7	Religionsunterricht	24
§ 8	Stundentafeln	25
§ 9	Lernmittel und Lehrmittel, Lernmittelausschuss	27
§ 10	Schulversuche, Versuchsschulen und Schulen besonderer Prägung	29

DRITTER TEIL

Aufbau des Schulwesens

Erster Abschnitt: Struktur und Organisationsformen

§ 11	Aufbau des Schulwesens und Organisation der schulischen Bildung	31
------	---	----

§ 12 Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler	32
§ 13 Ganztägige Bildung und Betreuung	35

Zweiter Abschnitt: Schulformen und Bildungsgänge

§ 14 Grundschule	38
§ 15 Stadtteilschule	40
§ 16 Oberstufe	42
§ 17 Gymnasium	43
§ 18 (aufgehoben)	45
§ 19 Sonderschule	45
§ 20 Berufsschule	46
§ 21 Berufsfachschule, Berufsvorbereitungsschule	47
§ 22 Fachoberschule	49
§ 22a Berufsoberschule	50
§ 23 Berufliche Gymnasien	51
§ 24 Fachschule	52
§ 25 Abendschule	52
§ 26 Hansa-Kolleg, Abendgymnasium	53
§ 27 Studienkolleg	54

§ 12 Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler	32
§ 13 Ganztägige Bildung und Betreuung	35

Zweiter Abschnitt: Schulstufen und Bildungsgänge

§ 14 Primarstufe	38
§ 15 Weiterführende Schulen	40
§ 16 Berufsschule	46
§ 17 Berufsfachschule, Berufsvorbereitungsschule, Produktionsschule	47
§ 18 Fachoberschule	49
§ 19 Berufsoberschule	50
§ 20 Berufliche Oberstufe	51
§ 21 Fachschule	52
§ 22 Abendschule	52
§ 23 Hansa-Kolleg, Abendgymnasium	53
§ 24 Studienkolleg	54

VIERTER TEIL

Schulverhältnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 28 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis	55
§ 28a Sprachförderung	58
§ 28b Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund	59
§ 29 Gebührenfreiheit des Schulbesuchs	60
§ 30 Lernmittel	62
§ 31 Beaufsichtigung, Weisungen, Hausordnung, Videoüberwachung	63
§ 32 Informationsrechte der Sorgeberechtigten und der Schülerinnen und Schüler	66
§ 33 Schülerzeitungen, Schülergruppen	72
§ 34 Schulärztliche, schulzahnärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen	73
§ 35 Beratungen	76
§ 36 Schuljahr und Ferien	76

Zweiter Abschnitt: Schulpflicht

§ 37 Grundsätze zur Schulpflicht	77
§ 38 Beginn der Schulpflicht	78
§ 39 Befreiung von der Schulpflicht	79
§ 40 Ruhen der Schulpflicht	80
§ 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht	81
§ 41a Schulzwang	82

VIERTER TEIL

Schulverhältnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 25 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis	55
§ 26 Sprachförderung	58
§ 27 Gebührenfreiheit des Schulbesuchs	60
§ 28 Lernmittel	62
§ 29 Beaufsichtigung, Weisungen, Hausordnung, Videoüberwachung	63
§ 30 Informationsrechte der Sorgeberechtigten und der Schülerinnen und Schüler	66
§ 31 Schülerzeitungen, Schülergruppen	72
§ 32 Schulärztliche, schulzahnärztliche, schulpsychologische und diagnostische Verfahren	73
§ 33 Beratungen	76
§ 34 Schuljahr und Ferien	76

Zweiter Abschnitt: Schulpflicht

§ 35 Grundsätze zur Schulpflicht	77
§ 36 Beginn der Schulpflicht	78
§ 37 Befreiung von der Schulpflicht	79
§ 38 Ruhen der Schulpflicht	80
§ 39 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht	81

Dritter Abschnitt:
Einschulung und Wahl der Bildungsgänge

§ 42	Einschulung, Übergänge, Elternwahlrecht, Umschulung	83
§ 43	Zulassungsbeschränkungen	87

Vierter Abschnitt:
Leistungsbeurteilung, Versetzung, Abschlüsse

§ 44	Leistungsbeurteilung, Zeugnis	89
§ 45	Aufrücken, Übergänge, Kurseinstufung , individuelle Förderung, Wiederholung und Versetzung	92
§ 46	Ausbildung, Abschlussverfahren und Prüfungen	94
§ 47	Fremdenprüfung	95
§ 48	Anerkennung von Abschlüssen	96

Fünfter Abschnitt:
Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

§ 49	Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen	97
------	--	----

FÜNFTER TEIL
Schulverfassung
Erster Abschnitt: Grundlagen

§ 50	Schulische Selbstverwaltung	102
§ 51	Schulprogramm	103

Dritter Abschnitt:
Einschulung und Wahl der Bildungsgänge

§ 40	Einschulung, Übergänge, Elternwahlrecht, Umschulung	83
§ 41	Zulassungsbeschränkungen	87

Vierter Abschnitt:
Leistungsbeurteilung, Versetzung, Abschlüsse

§ 42	Leistungsbeurteilung, Zeugnis	89
§ 43	Aufrücken, Übergänge, individuelle Förderung, Wiederholung und Versetzung	92
§ 44	Ausbildung, Abschlussverfahren und Prüfungen	94
§ 45	Externenprüfung	95
§ 46	Anerkennung von Abschlüssen	96

FÜNFTER TEIL
Schulverfassung
Erster Abschnitt: Grundlagen

§ 47	Schulische Selbstverwaltung	102
§ 48	Schulprogramm	103
§ 49	Schulordnung	105

Zweiter Abschnitt: Schulkonferenz

§ 52 Aufgaben	106
§ 53 Entscheidungsrechte	106
§ 54 Anhörungsrechte	106
§ 55 Zusammensetzung	106
§ 56 Verfahrensgrundsätze	106
§ 56a Ganztagsausschuss	106

Dritter Abschnitt: Lehrerkonferenz

§ 57 Aufgaben	106
§ 58 Zusammensetzung, Sitzungen	106
§ 59 Abteilungskonferenzen, Fachkonferenzen	106
§ 60 (aufgehoben)	106

Vierter Abschnitt:
Klassenkonferenz und Zeugniskonferenz

§ 61 Klassenkonferenz	106
§ 62 Zeugniskonferenz	106

Fünfter Abschnitt:
Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern

§ 63 Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher	106
--	-----

Zweiter Abschnitt: Schulkonferenz

§ 50 Aufgaben	106
§ 51 Entscheidungsrechte	106
§ 52 Anhörungsrechte	106
§ 53 Zusammensetzung	106
§ 54 Verfahrensgrundsätze	106
§ 55 Ganztagsausschuss	106

Dritter Abschnitt: Lehrerkonferenz

§ 56 Aufgaben	106
§ 57 Zusammensetzung, Sitzungen	106
§ 58 Abteilungskonferenzen, Fachkonferenzen	106

Vierter Abschnitt:
Klassenkonferenz und Zeugniskonferenz

§ 59 Klassenkonferenz	106
§ 60 Zeugniskonferenz	106

Fünfter Abschnitt:
Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern

§ 61 Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher	106
--	-----

§ 64 Bildung und Aufgaben des Schülerrats	106
§ 65 Schulsprecherinnen und Schulsprecher	106
§ 66 Sitzungen, Vollversammlungen	106
§ 67 Kreisschülerrat	106

Sechster Abschnitt: Mitwirkung von Eltern

§ 68 Träger der Elternrechte, Wahlberechtigung und Wählbarkeit	106
§ 69 Wahl der Klassenelternvertretung	106
§ 70 Aufgaben der Klassenelternvertretung	106
§ 71 Elternabende	106
§ 72 Aufgaben des Elternrats	106
§ 73 Zusammensetzung und Wahl des Elternrats	106
§ 74 Verfahrensgrundsätze	106
§ 75 Kreiselternrat	106

Siebter Abschnitt: Besonderheiten der Schulverfassung an beruflichen Schulen

§ 76 Aufgaben und Rechte der Schulvorstände	106
§ 77 Zusammensetzung, Wahl und Stimmrecht	106
§ 78 Verfahrensgrundsätze	106
§ 78a Lernortkooperationen	106

§ 62 Bildung und Aufgaben des Schülerrats	106
§ 63 Schulsprecherinnen und Schulsprecher	106
§ 64 Sitzungen, Vollversammlungen	106
§ 65 Kreisschülerrat	106

Sechster Abschnitt: Mitwirkung von Eltern

§ 66 Träger der Elternrechte, Wahlberechtigung und Wählbarkeit	106
§ 67 Wahl der Klassenelternvertretung	106
§ 68 Aufgaben der Klassenelternvertretung	106
§ 69 Elternabende	106
§ 70 Aufgaben des Elternrats	106
§ 71 Zusammensetzung und Wahl des Elternrats	106
§ 72 Verfahrensgrundsätze	106
§ 73 Kreiselternrat	106

Siebter Abschnitt: Besonderheiten der Schulverfassung an beruflichen Schulen

§ 74 Aufgaben und Rechte der Schulvorstände	106
§ 75 Zusammensetzung, Wahl und Stimmrechte	106
§ 76 Verfahrensgrundsätze	106
§ 77 Lernortkooperationen	106

Achter Abschnitt: Kammern, Landesschulbeirat

§ 79 Aufgaben	106
§ 80 Schülerkammer	106
§ 81 Elternkammer	106
§ 82 Lehrerkammer	106
§ 83 Landesschulbeirat	106
§ 84 Verfahrensgrundsätze	106

SECHSTER TEIL

Schulverwaltung

Erster Abschnitt: Grundlagen

§ 85 Schulaufsicht, Schulberatung und Schulinspektion	107
§ 85a Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)	109
§ 85b Aufgaben des HIBB	109
§ 85c Mitglieder des Kuratoriums	109
§ 85d Aufgaben des Kuratoriums	109
§ 85e Beschlussfassung des Kuratoriums	109
§ 86 Regionale Bildungskonferenzen, Schulentwicklungsplanung	110
§ 87 Klassengrößen, Mindestzügigkeiten und Schulstandorte	112

Zweiter Abschnitt:

Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitung

§ 88 Stellung der Lehrerinnen und Lehrer	114
§ 89 Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters (Schulleitung)	115

Achter Abschnitt: Kammern, Landesschulbeirat

§ 78 Aufgaben	106
§ 79 Schülerkammer	106
§ 80 Elternkammer	106
§ 81 Lehrerkammer	106
§ 82 Landesschulbeirat	106
§ 83 Verfahrensgrundsätze	106

SECHSTER TEIL

Schulverwaltung

Erster Abschnitt: Grundlagen

§ 84 Schulaufsicht, Schulberatung und Schulevaluation	107
§ 85 Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)	109
§ 86 Aufgaben des HIBB	109
§ 87 Mitglieder des Kuratoriums	109
§ 88 Aufgaben des Kuratoriums	109
§ 89 Beschlussfassung des Kuratoriums	109
§ 90 Regionale Bildungskonferenzen, Schulentwicklungsplanung	110
§ 91 Klassengrößen, Mindestzügigkeiten und Schulstandorte	112

Zweiter Abschnitt:

Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitung

§ 92 Stellung der Lehrerinnen und Lehrer	114
§ 93 Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters (Schulleitung)	115

§ 90	Beanstandung von Entscheidungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter	118
§ 91	Eignung von Schulleiterinnen und Schulleitern	118
§ 92	Öffentliche Ausschreibung und Findungsverfahren	118
§ 93	(aufgehoben)	118
§ 94	Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters	118
§ 95	Schulleitung an neuerrichteten Schulen	118
§ 96	Funktionsstellen	118
§ 96a	Absehen von einem Findungsverfahren	118
§ 97	(aufgehoben)	

SIEBTER TEIL

Datenschutz

§ 98	Datenverarbeitung im Schulbereich	
§ 98a	Vertrauensstelle	119
§ 98b	Pädagogische Netzwerke und Lernportale	119
§ 99	Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und Schulberatungsdienst	119
§ 100	Evaluation	119
§ 101	Verordnungsermächtigung	119

ACHTER TEIL

Gemeinsame Bestimmungen

§ 102	Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern	120
§ 103	Wechselseitige Unterrichtung der Gremien	120

§ 94	Beanstandung von Entscheidungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter	118
§ 95	Eignung von Schulleiterinnen und Schulleitern	118
§ 96	Öffentliche Ausschreibung und Findungsverfahren	118
§ 97	Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters	118
§ 98	Schulleitung an neuerrichteten Schulen	118
§ 99	Funktionsstellen	118
§ 100	Absehen von einem Findungsverfahren	118

SIEBTER TEIL

Datenschutz

§ 101	Datenverarbeitung im Schulbereich	119
§ 102	Vertrauensstelle	119
§ 103	Pädagogische Netzwerke und Lernportale	119
§ 104	Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und Schulberatungsdienst	119
§ 105	Evaluation	119
§ 106	Verordnungsermächtigung	119

ACHTER TEIL

Gemeinsame Bestimmungen

§ 107	Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern	120
§ 108	Wechselseitige Unterrichtung der Gremien	120

§ 104 Stellung gewählter Mitglieder	120
§ 105 Verschwiegenheit	120
§ 106 Wahlen und Abstimmungen	120
§ 107 Wahlordnungen	120
§ 108 Fristen, Schriftform	120
§ 109 Schulen ohne Klassenverbände	120
§ 110 Interessenkollision	120

NEUNTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 111 Geltungsbereich	121
§ 112 Schulen in freier Trägerschaft	121
§ 113 Ordnungswidrigkeiten	
§ 114 Straftat	121
§ 115 Einschränkung von Grundrechten	121
§ 116 Übertragung der Regelungsbefugnis auf die zuständige Behörde	121
§ 117 Übergangsregelungen	121
§ 118 Inkrafttreten	121

§ 109 Stellung gewählter Mitglieder	120
§ 110 Verschwiegenheit	120
§ 111 Wahlen und Abstimmungen	120
§ 112 Wahlordnungen	120
§ 113 Fristen, Schriftform	120
§ 114 Schulen ohne Klassenverbände	120
§ 115 Interessenkollision	120

NEUNTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 116 Geltungsbereich	121
§ 117 Schulen in freier Trägerschaft	121
§ 118 Ordnungswidrigkeiten	
§ 119 Straftat	121
§ 120 Einschränkung von Grundrechten	121
§ 121 Übertragung der Regelungsbefugnis auf die zuständige Behörde	121
§ 122 Übergangsregelungen	121
§ 123 Inkrafttreten	121

Präambel

Alle nach diesem Gesetz schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen haben gleichen Zugang zu allgemeinen und beruflichen Schulen. Kein Kind, kein Jugendlicher darf aufgrund seiner Herkunft oder infolge einer Behinderung von dem Besuch einer Schule seiner Wahl ausgeschlossen werden.

Mit der Präambel wird allen Kindern und Jugendlichen grundsätzlich gleicher Zugang zu den Hamburger Schulen gewährt. Sorgeberechtigte können ihr Kind an der Schule ihrer Wahl anmelden. Eine Aufnahme kann nur abgelehnt werden, wenn die Aufnahmekapazität der gewählten Schule erschöpft ist. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme nach rein formalen Kriterien wie zum Beispiel die Entfernung zwischen Wohnung und Schulstandort und/oder durch ein Losverfahren ohne Ansehung der Person.

ERSTER TEIL

**Recht auf schulische Bildung
und Auftrag der Schule**

§ I Recht auf schulische Bildung

Jeder junge Mensch hat das Recht auf **eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung und ist gehalten, sich nach seinen Möglichkeiten zu bilden. Dies gilt ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder einer Behinderung.** Das Recht auf schulische Bildung **und Erziehung** wird durch ein Schulwesen gewährleistet, das nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten ist. Aus dem Recht auf schulische Bildung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.

ERSTER TEIL

**Recht auf schulische Bildung
und Auftrag der Schule**

§ I Recht auf schulische Bildung

Jeder junge Mensch hat das Recht auf Bildung. Das Recht auf schulische Bildung wird durch ein Schulwesen gewährleistet, das nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten ist. Aus dem Recht auf schulische Bildung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.

Die rot markierten Passagen des aktuellen Gesetzestextes (linke Spalte) sollen aus folgenden Gründen entfallen:

1. „Fähigkeiten“, „Neigungen“ und „Möglichkeiten“ sind Ergebnisse, nicht Voraussetzungen der Bildungsprozesse.

2. Mit der Präambel ist die Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlichen als nicht einschränkbare Voraussetzung für ein inklusives Schulwesen verankert.

3. Auf den Begriff „Erziehung“ wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf weitgehend verzichtet. Der Erziehungsauftrag der Schule ist integraler Bestandteil ihres Bildungsauftrags, er ergänzt ihn nicht. Schule ist keine „Erziehungsanstalt“, sondern eine „Bildungseinrichtung“. Erzieherisches Handeln in der Schule dient den Bildungsprozessen.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(I) **Unterricht und Erziehung** richten sich an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg aus. Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken,

- ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen,
- an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mitzuwirken und für ein friedliches Zusammenleben **der Kulturen** sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,
- das eigene körperliche und seelische Wohlbefinden ebenso wie das der Mitmenschen wahren zu können und
- Mitverantwortung für die Erhaltung und den Schutz der natürlichen Umwelt zu übernehmen.

§ 2 Bildungsauftrag der Schule

(I) **Schulische Bildung** richtet sich an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg aus. Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken,

- ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen,
- an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mitzuwirken und für ein friedliches Zusammenleben sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,
- das eigene körperliche und seelische Wohlbefinden ebenso wie das der Mitmenschen wahren zu können und
- Mitverantwortung für die Erhaltung und den Schutz der natürlichen Umwelt zu übernehmen.

Die Begriffe „Unterricht“ und „Erziehung“ werden in dem Gesetzentwurf weitgehend durch den Begriff „schulische Bildung“ ersetzt. Damit wird verdeutlicht, dass die Schule keinen vom Bildungsauftrag losgelösten Erziehungsauftrag hat und der Bildungsauftrag sich nicht in der „Erteilung von Unterricht“ erschöpft.

Die Wörter „der Kulturen“ werden gestrichen und damit der Bezug auf „aller Menschen“ hergestellt.

(2) **Unterricht und Erziehung sind** auf die Entfaltung der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten sowie auf die Stärkung der Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler auszurichten. Sie **sind** so zu gestalten, dass sie die Selbstständigkeit, Urteilsfähigkeit, Kooperations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, verantwortlich Entscheidungen zu treffen, **stärken**.

(2) Der schulische Bildungsauftrag schließt erzieherisches Handeln ein. Erzieherisches Handeln ist an den Rechten des Kindes gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen auszurichten und deren Verwirklichung verpflichtet.

(3) **Schulische Bildung ist** auf die Entfaltung, **Entwicklung und Förderung** der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten sowie auf die Stärkung der Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler auszurichten. Sie **ist** so zu gestalten, dass sie die Selbstständigkeit, Urteilsfähigkeit, Kooperations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, verantwortlich Entscheidungen zu treffen, **stärkt**.

Im neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass der schulische Bildungsauftrag den Erziehungsauftrag einschließt und dass erzieherisches Handeln an den Rechten des Kindes gemäß der UN-Kinderrechtskonvention auszurichten ist.

Im Absatz 3 wird der Begriff „Entfaltung“ durch die Begriffe „Entwicklung und Förderung“ ergänzt, um einem Verständnis, wonach die „Bildsamkeit“ eines Menschen genetisch begrenzt ist, entgegenzuwirken. Auftrag der Schule ist es, jedem Schüler, jeder Schülerin Wege zu öffnen, um die in den Bildungsplänen vorgegebenen Kompetenzen erwerben zu können.

(4) Die Schule soll durch die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Entfaltung der Person und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so fördern, dass die Schülerinnen und Schüler aktiv am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben können.

(3) Auf allen Schulstufen **und in allen Schulformen** der allgemeinbildenden Schule ist in altersgemäßer Form in die Arbeits- und Berufswelt einzuführen und eine umfassende berufliche Orientierung zu gewährleisten. Dabei sind den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse über die Struktur der Berufs- und Arbeitswelt und die Bedingungen **ihres Wandels** zu vermitteln. **Unterricht und Erziehung sind** so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler die für den Übergang in die berufliche Ausbildung erforderliche **Berufsreife** erwerben.

(4) Die Schule soll durch die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten **und durch die Ermöglichung von Erfahrungen und Erlebnissen in vielfältigen Handlungssituationen** die Entfaltung der Person und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so fördern, dass die Schülerinnen und Schüler aktiv **und eigenverantwortlich** am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben können.

(5) Auf allen Schulstufen der allgemeinbildenden Schule ist in altersgemäßer Form in die Arbeits- und Berufswelt einzuführen und eine umfassende berufliche Orientierung zu gewährleisten. Dabei sind den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse über die Struktur der Berufs- und Arbeitswelt und die Bedingungen **ihrer Veränderung** zu vermitteln. **Schulische Bildung ist** so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler die für den Übergang in die berufliche Ausbildung **beziehungsweise die für die Aufnahme eines Studiums erforderlichen Voraussetzungen** erwerben.

Die Einfügungen im Absatz 4 betonen die Handlungsorientierung schulischen Lernens und die Förderung der Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme.

Im Absatz 5 entfallen die Wörter „und in allen Schulformen“: Eine Gliederung der Sekundarstufe I nach „Schulformen“ ist in diesem Gesetzentwurf nicht vorgesehen (siehe hierzu § 15, S. 40).

Der Begriff „Wandel“ wird durch den Begriff „Veränderung“ ersetzt, um zu verdeutlichen, dass die Struktur der Berufs- und Arbeitswelt durch politisches Handeln gestaltbar ist.

Der Zugang zur Berufs- und Arbeitswelt, sei es über eine (duale) Berufsausbildung oder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, wird (unter anderem) über die im Rahmen der schulischen Bildung erworbenen Kompetenzen eröffnet. Der Begriff „Berufsreife“ ist (wie auch der Begriff „Hochschulreife“) nicht mehr zeitgemäß.

§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung

(1) **Das Schulwesen** ist so zu gestalten, dass **die gemeinsame Erziehung** und das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden können. Diesem Grundsatz entsprechend **sollen Formen äußerer und innerer Differenzierung der besseren Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers dienen. Eine Lernkultur mit stärkerer und dokumentierter Individualisierung bestimmt das schulische Lernen.**

(2) **Staatliche Schulen sind grundsätzlich Koedukationsschulen. Mädchen und Jungen können in einzelnen Fächern zeitweise getrennt unterrichtet werden, wenn dies einer zielgerechten Förderung dient.**

§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung

(1) **Schulische Bildung** ist so zu gestalten, dass **das gemeinsame Leben** und Lernen von Kindern und Jugendlichen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden können. Diesem Grundsatz entsprechend **werden die Bildungsprozesse der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage individueller Lernplanung sowie der Dokumentation und Reflexion des eigenen Lernens angeregt, unterstützt und evaluiert.**

Entfällt.

Zu Absatz 1:

Gemäß dem Bildungsbegriff, der diesem Gesetzentwurf zugrunde liegt und der erzieherisches Handeln einschließt, wird in Satz 1 der Ausdruck „die gemeinsame Erziehung“ durch den Ausdruck „das gemeinsame Leben“ ersetzt. Damit soll hervorgehoben werden, dass nicht nur der Unterricht, sondern auch das Schulleben außerhalb der Unterrichtszeiten allen Schülerinnen und Schülern gleichermaßen offensteht und eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht.

Formen äußerer und innerer Differenzierung haben nach dem Stand der empirischen Bildungsforschung vergleichsweise geringe Effekte in Bezug auf die Förderung individueller Lernprozesse (vgl. u.a. Hattie, John A. C. (2009): Visible learning: A synthesis of over 800 meta-analyses relating to achievement. London: Routledge).

Die Schulen legen im Rahmen ihres Schulprogramms fest, welche Formen der Differenzierung sie für die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen einrichten. Grundlage jeder Förderung ist die individuelle Lernplanung, die ausgehend von den jeweils erreichten Lernständen die nächsten Lernschritte festlegt, die fortlaufend dokumentiert und gemeinsam reflektiert werden.

Zu Absatz 2:

Das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen ist bereits in der Präambel festgelegt. Geschlechtsspezifische Fördermaßnahmen können im Einzelfall pädagogisch begründet sein. Hierüber entscheidet die Einzelschule im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit.

(3) Unterricht und Erziehung sind auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten. Sie sind so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen gestärkt und bis zur vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit gefördert und gefordert werden. Die Ausrichtung an schulform- und bildungsgangübergreifenden Bildungsstandards gewährleistet die Durchlässigkeit des Bildungswesens. Kinder und Jugendliche, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, sind so zu fördern, dass ihnen eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen und am Schulleben ermöglicht wird.

(6) Die Schule eröffnet Schülerinnen und Schülern alters- und entwicklungsgemäß ein größtmögliches Maß an Mitgestaltung von Unterricht und Erziehung, um sie zunehmend in die Lage zu versetzen, ihren Bildungsprozess in eigener Verantwortung zu gestalten.

(2) Schulische Bildung ist auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit hinsichtlich der Herausbildung individueller Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen auszurichten. Allen Schülerinnen und Schülern ist die aktive Teilnahme und gleichberechtigte Teilhabe an der Gestaltung des gemeinsamen Lernens und Schullebens zu ermöglichen.

(3) Die Schule eröffnet Schülerinnen und Schülern vielfältige Möglichkeiten zur Mitgestaltung des eigenen und des gemeinsamen Lernens sowie des Schullebens, um sie zunehmend in die Lage zu versetzen, ihren Bildungsprozess in eigener Verantwortung zu gestalten.

Zu Absatz 3 (neu: Absatz 2):

1. In der (Ganztags-)Schule ist der Gestaltung des Schullebens – gerade auch mit Blick auf nonformales und informelles Lernen – ein hoher Stellenwert zuzumessen.
2. Individuelle Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen bilden sich erst heraus und können sich im Verlauf des Bildungsprozesses immer wieder verändern.
3. Da keine Schulformen mehr vorgesehen sind (siehe § 15, S. 40), bedarf es keiner Regelung zur Durchlässigkeit zwischen den Schulformen.
4. Alle Kinder und Jugendlichen sind so zu fördern, dass ihnen eine aktive Teilnahme am Unterricht und Schulleben ermöglicht wird.

Zu Absatz 6 (neu: Absatz 3):

Die Einschränkung „alters- und entwicklungsgemäß“ wird durch „vielfältige Möglichkeiten ersetzt, um zu verdeutlichen, dass Kinder unabhängig von ihrem Alter und Entwicklungsstand grundsätzlich an der Gestaltung des Lernens und Schullebens zu beteiligen sind.

(4) Erfordert die aktive Teilnahme und gleichberechtigte Teilhabe einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers am gemeinsamen Lernen und Schulleben spezifische Unterstützungsleistungen, Vorkehrungen oder Ausstattungen, so sind deren Art und Ausmaß in einem Förderplan festzulegen. Bei dessen Aufstellung sind die Sorgeberechtigten und die Schülerin oder der Schüler, gegebenenfalls auch die sie oder ihn betreuenden Einrichtungen der Jugendhilfe und der Sozialleistungsträger zu beteiligen. Der Förderplan umfasst auch die Leistungen, die der Schulträger gewährleistet. Der Förderplan ist spätestens nach Ablauf eines Jahres fortzuschreiben, soweit nicht eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände der Schülerin oder des Schülers eine kurzfristige Anpassung erfordert. Das Nähere zur Aufstellung des Förderplans regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

Dieser Absatz ist an den bisherigen § 12 Absatz 4 angelehnt:

„Ist sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden, werden Art und Ausmaß der Hilfen in einem diagnosegestützten Förderplan festgelegt. Bei dessen Aufstellung sollen die Sorgeberechtigten und nach Maßgabe ihrer oder seiner Einsichtsfähigkeit die Schülerin oder der Schüler sowie die sie oder ihn außerhalb der Schulzeit betreuenden Einrichtungen der Jugendhilfe und der Sozialleistungsträger beteiligt werden. Mit dem Förderplan werden auch die Integrationsleistungen bewilligt, für die der Schulträger zuständig ist. Der Förderplan ist spätestens nach Ablauf eines Jahres fortzuschreiben, soweit nicht eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände der Schülerin oder des Schülers eine kurzfristige Anpassung erfordert. Bei der Festlegung des Lernortes sind die Wünsche der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen, § 42 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend. Schulen erfüllen die gegenüber Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöhte Aufsichtspflicht und leisten die notwendigen Hilfestellungen bei den regelmäßig anfallenden Verrichtungen im Schulalltag. Das Nähere zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach Absatz 3 und zur Aufstellung des Förderplans regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“

Auf den Begriff „sonderpädagogischer Förderbedarf“ wird verzichtet – jedweder spezifischer Förderbedarf ist in einem individuellen Förderplan mit den erforderlichen Ressourcen festzulegen.

(4) Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht der Sorgeberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder. Schule und Eltern arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich wechselseitig über die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

(5) Staat und Wirtschaft kooperieren insbesondere bei der Gestaltung des beruflichen Schulwesens. Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft wirken unter Wahrung der Letztverantwortlichkeit des Staates nach dem Prinzip gleichberechtigter Partnerschaft bei der Gestaltung der Berufsschule und der Berufsvorbereitungsschule **und der in sozialpädagogischen Bildungsgängen vollqualifizierenden Schulformen** mit.

(7) Die Schulen wirken im Rahmen ihres Bildungs- **und Erziehungsauftrages** mit anderen behördlichen Einrichtungen zusammen. Auch nach Erfüllung der Schulpflicht kooperieren die Schulen mit den Trägern der beruflichen Bildung und den Sozialleistungsträgern, um solche Schülerinnen und Schüler zu beraten und zu fördern, die noch keine Ausbildung abgeschlossen haben.

(8) Auch nach Ende der Schulpflicht können junge Erwachsene ihren schulischen Bildungsgang bis zum Abschluss fortsetzen.

Zu Absatz 5 (neu: Absatz 6):

Die sozialpädagogischen Bildungsgänge sollen in die duale Ausbildung überführt werden.

Zu Absatz 7:

Folgeänderung (s.o.).

(5) Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht der Sorgeberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder. Schule und Eltern arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich wechselseitig über die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

(6) Staat und Wirtschaft kooperieren insbesondere bei der Gestaltung des beruflichen Schulwesens. Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft wirken unter Wahrung der Letztverantwortlichkeit des Staates nach dem Prinzip gleichberechtigter Partnerschaft bei der Gestaltung der Berufsschule und der Berufsvorbereitungsschule mit.

(7) Die Schulen wirken im Rahmen ihres Bildungsauftrags mit anderen behördlichen Einrichtungen zusammen. Auch nach Erfüllung der Schulpflicht kooperieren die Schulen mit den Trägern der beruflichen Bildung und den Sozialleistungsträgern, um solche Schülerinnen und Schüler zu beraten und zu fördern, die noch keine Ausbildung abgeschlossen haben.

(8) Unverändert.

ZWEITER TEIL

Gestaltung von Unterricht und Erziehung

§ 4 Bildungspläne

(1) Grundlage für Unterricht und Erziehung sind Bildungspläne für die in diesem Gesetz festgelegten Schulformen und Bildungsgänge.

(2) In Bildungsplänen wird vorgegeben, über welche Kompetenzen Schülerinnen und Schüler am Ende einer Schulstufe oder beim Abschluss eines Bildungsgangs verfügen müssen. Ferner werden darin die Ziele, Inhalte und Grundsätze der Gestaltung von Unterricht und Erziehung und die Gestaltungsräume der Schulen sowie Grundsätze der Leistungsbewertung festgelegt. Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und das Zusammenwirken der Schulformen sind in den Bildungsplänen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Bildungspläne sind nach Maßgabe der Entwicklung in den Fachwissenschaften, der pädagogischen Forschung und der Vorgaben, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind, regelmäßig zu überprüfen, zu evaluieren und entsprechend fortzuschreiben.

(4) Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, in dem die Bildungspläne erstellt, erprobt und durch die zuständige Behörde für verbindlich erklärt werden, durch Verordnung zu regeln. Die Bildungspläne sind in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen.

Zu Absatz 1:
Folgeänderungen (s.o.).

Zu Absatz 2:
1. Das Wort „müssen“ wird durch „sollen“ ersetzt, um zu verdeutlichen, dass es Auftrag der Schule ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und den individuell erreichbaren Schulabschluss offenzuhalten.
2. Eine äußere Differenzierung nach Bildungsgängen oder nach Schulformen ist in diesem Gesetzentwurf nicht vorgesehen und macht die Regelung zur Durchlässigkeit in Satz 3 überflüssig.

ZWEITER TEIL

Gestaltung der schulischen Bildung

§ 4 Bildungspläne

(1) Grundlage schulischer Bildung sind Bildungspläne für die in diesem Gesetz festgelegten Bildungsgänge.

(2) In Bildungsplänen wird vorgegeben, über welche Kompetenzen Schülerinnen und Schüler am Ende einer Schulstufe oder beim Abschluss eines Bildungsgangs verfügen sollen. Ferner werden darin die Ziele, Inhalte und Grundsätze der Gestaltung schulischer Bildung und die Gestaltungsräume der Schulen sowie Grundsätze der Leistungsbewertung festgelegt.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

§ 5 Fächer, Lernbereiche, Lernfelder und Aufgabengebiete

(1) **Unterricht wird** in Fächern, Lernbereichen, Aufgabengebieten und in beruflichen Bildungsgängen in Lernfeldern **erteilt**.

(2) Lernbereiche werden durch Entscheidung der Schule oder in Bildungsplänen verbindlich gebildet. In Lernbereichen werden Fächer auf der Grundlage übergreifender Fragestellungen und aufeinander abgestimmter Lernziele und Inhalte fächerverbindend oder fächerübergreifend zusammengefasst **unterrichtet**; Lernziele und Inhalte der jeweiligen Fächer sind angemessen zu berücksichtigen. Die Schulkonferenz kann die Einrichtung eines Lernbereiches **empfehlen**. **Der Empfehlung soll eine curricular und pädagogisch begründete, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigende Konzeption beigefügt sein.**

Zu Absatz 1:

Die Wendungen „Unterricht erteilen“ und „Fächer unterrichten“ werden in diesem Gesetzentwurf vermieden, da sie einen lehrerzentrierten Fachunterricht nahelegen.

Zu Absatz 2:

Der Schulkonferenz wird das Entscheidungsrecht über die Einrichtung eines Lernbereichs eingeräumt.

§ 5 Fächer, Lernbereiche, Aufgabengebiete und Lernfelder

(1) **Ziele und Inhalte schulischer Bildung werden** in Fächern, Lernbereichen, Aufgabengebieten und in beruflichen Bildungsgängen in Lernfeldern **konkretisiert**.

(2) Lernbereiche werden durch Entscheidung der Schule oder in Bildungsplänen verbindlich gebildet. In Lernbereichen werden Fächer auf der Grundlage übergreifender Fragestellungen und aufeinander abgestimmter Lernziele und Inhalte fächerverbindend oder fächerübergreifend zusammengefasst; Lernziele und Inhalte der jeweiligen Fächer sind angemessen zu berücksichtigen. Die Schulkonferenz kann **auf Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten**, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption die Einrichtung eines Lernbereichs **beschließen**.

(3) Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule werden in Aufgabengebieten erfasst. Hierzu zählen insbesondere Umwelt-**erziehung**, Gesundheits**f**örderung, Sexual**er**ziehung, Sozial- und Rechts-**er**ziehung, interkulturelle **Er**ziehung, Berufsorientierung, Verkehrserziehung und Medien**er**ziehung. Diese Aufgabengebiete **werden** fächerübergreifend **unterrichtet**. Sie können unter Berücksichtigung der fachbezogenen Lernziele und Unterrichtsmethoden auch jahrgangs- und **schulformübergreifend unterrichtet** werden.

(4) Lernfelder sind durch Ziel, Inhalte und Zeitrichtwerte beschriebene thematische Einheiten, die an beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsfeldern orientiert sind und den Arbeits- und Geschäftsprozess reflektieren.

(3) Besondere Bildungsaufgaben der Schule werden in Aufgabengebieten erfasst. Hierzu zählen insbesondere Umwelt**bildung**, Gesundheits**bildung**, Sexual**bildung**, Sozial- und Rechts**bildung**, interkulturelle **Bildung**, Berufsorientierung, **Mobilitätsbildung** und Medien**bildung**. Diese Aufgabengebiete **sind** fächerübergreifend **ausgerichtet**. Sie können unter Berücksichtigung der fachbezogenen Lernziele und Unterrichtsmethoden auch jahrgangsübergreifend **ausgestaltet** werden.

(4) Lernfelder sind durch **Ziele**, Inhalte und Zeitrichtwerte beschriebene thematische Einheiten, die an beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsfeldern orientiert sind und den Arbeits- und Geschäftsprozess reflektieren.

Zu Absatz 3 Satz 1:

In den Bezugswissenschaften wird der Erziehungsbegriff zunehmend durch den Bildungsbegriff ersetzt.

Zu Absatz 3 Sätze 2 und 3:

Nicht Aufgabengebiete, sondern Schülerinnen und Schüler werden unterrichtet.

§ 6 Sexualerziehung

(1) Aufgabe der Sexualerziehung ist es, eine positive Einstellung der Schülerinnen und Schüler zur Sexualität zu fördern. Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für Gleichberechtigung, Partnerschaftlichkeit und Gewaltfreiheit in persönlichen Beziehungen entwickeln und fördern. Zu diesem Zweck sollen Schülerinnen und Schüler ein fundiertes Sachwissen über die biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Bezüge der menschlichen Sexualität erwerben. Die Sexualerziehung ist für die vielfältigen unterschiedlichen Wertvorstellungen hinsichtlich der menschlichen Sexualität im Rahmen der Werteordnung des Grundgesetzes offen zu gestalten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden.

(2) Die Sorgeberechtigten sind über Ziele, Inhalte und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu informieren.

§ 6 Sexualbildung

(1) Aufgabe der Sexualbildung ist es, eine positive Einstellung der Schülerinnen und Schüler zur Sexualität zu fördern und das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für Gleichberechtigung, Partnerschaftlichkeit und Gewaltfreiheit in persönlichen Beziehungen zu stärken. Zu diesem Zweck sollen Schülerinnen und Schüler ein fundiertes Sachwissen über die biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Bezüge der menschlichen Sexualität erwerben. Die Sexualbildung ist für die vielfältigen unterschiedlichen Wertvorstellungen hinsichtlich der menschlichen Sexualität im Rahmen der Werteordnung des Grundgesetzes offen zu gestalten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden.

(2) Die Sorgeberechtigten sind über Ziele, Inhalte und Formen der Sexualbildung rechtzeitig zu informieren.

Der Begriff „Sexualerziehung“ wird durch den Begriff „Sexualbildung“ ersetzt. Dabei umfasst „Bildung“ sowohl kognitive als auch soziale und emotionale Aspekte der Sexualität.

§ 7 Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften im Geiste der Achtung und Toleranz gegenüber anderen Bekenntnissen und Weltanschauungen erteilt.

(2) Keine Lehrerin und kein Lehrer darf verpflichtet werden, gegen ihren oder seinen Willen Religionsunterricht zu erteilen.

(3) Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Sorgeberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler.

(4) Soweit in der Stundentafel vorgesehen, wird den Schülerinnen und Schülern eine Wahlpflichtalternative zum Religionsunterricht in den Bereichen Ethik und Philosophie angeboten.

§ 7 Religionsunterricht

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Den Schülerinnen und Schülern wird eine Wahlpflichtalternative zum Religionsunterricht in den Bereichen Ethik und Philosophie angeboten.

Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 entsprechen Artikel 7 Absätze 2 und 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Im Absatz 4 wird die Wahlpflichtalternative zum Religionsunterricht verbindlich festgelegt.

§ 8 Stundentafeln

(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete entfällt, wird für die einzelnen Bildungsgänge in Stundentafeln festgelegt. Soweit den Schulen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet sind, sind diese in einer schuleigenen Stundentafel umzusetzen. Die schuleigene Stundentafel erlässt die Schulkonferenz beziehungsweise der Schulvorstand auf Vorschlag der Lehrerkonferenz.

(2) Die Stundentafel soll Entscheidungsmöglichkeiten für individuelle Bildungsschwerpunkte der Schülerinnen und Schüler eröffnen. Entsprechend ist in der Stundentafel zu unterscheiden,

1. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete zum Pflichtunterricht gehören, an dem teilzunehmen alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind,
2. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete im Wahlpflichtbereich angeboten werden, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen müssen,
3. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete Wahlangebote sind.

§ 8 Stundentafeln

(1) Unverändert.

(2) Die Stundentafel soll Entscheidungsmöglichkeiten für individuelle Bildungsschwerpunkte der Schülerinnen und Schüler eröffnen. Entsprechend ist in der Stundentafel zu unterscheiden,

1. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete zum Pflichtunterricht gehören, an dem teilzunehmen alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind,
2. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete im Wahlpflichtbereich angeboten werden, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen müssen,
3. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete Wahlangebote sind.

Die Entscheidung über die Teilnahme an den in Satz 2 Nummern 2 und 3 genannten Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten treffen die Sorgeberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler.

(3) Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrags der Schule können eingerichtet werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig.

(4) Der Senat erlässt die Stundentafeln nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung legt die Stundenzahlen, die auf die einzelnen Fächer oder Lernbereiche entfallen, sowie die schulischen Gestaltungsmöglichkeiten fest. Dabei sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind.

Die Entscheidung über die Teilnahme an den in Satz 2 Nummern 2 und 3 genannten Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten treffen die Sorgeberechtigten **in Absprache mit ihren Kindern** beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

Die Einfügung „in Absprache mit ihren Kindern“ in Absatz 3 Satz 3 betont das Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht der Schülerinnen und Schüler bei allen sie betreffenden Entscheidungen.

§ 9 Lernmittel und Lehrmittel, Lernmittelausschuss

(1) Lernmittel werden von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich sowohl im Unterricht als auch bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung verwendet. Lehrmittel verbleiben in der Regel in der Schule und werden dort von den Lehrkräften und den Schülerinnen bzw. Schülern genutzt.

(2) Über die Auswahl und Einführung von Lernmitteln entscheidet der Lernmittelausschuss nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands. Der Lernmittelausschuss besteht aus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schule, zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Eltern der Schule und zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen bzw. Schülern der Schule. Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Ersatzmitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind. Der Lernmittelausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter führt den Vorsitz des Lernmittelausschusses. Jedes in Satz 2 genannte Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. **Sitzungen des Lernmittelausschusses sind nicht schulöffentlich.**

Die Streichung des letzten Satzes in Absatz 2 öffnet die Teilnahme an den Sitzungen des Lernmittelausschusses auch für Nichtmitglieder.

§ 9 Lernmittel und Lehrmittel, Lernmittelausschuss

(1) Lernmittel werden von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich sowohl im Unterricht als auch bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung verwendet. Lehrmittel verbleiben in der Regel in der Schule und werden dort von den Lehrkräften und den Schülerinnen bzw. Schülern genutzt.

(2) Über die Auswahl und Einführung von Lernmitteln entscheidet der Lernmittelausschuss nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands. Der Lernmittelausschuss besteht aus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schule, zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Eltern der Schule und zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen bzw. Schülern der Schule. Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Ersatzmitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind. Der Lernmittelausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter führt den Vorsitz des Lernmittelausschusses. Jedes in Satz 2 genannte Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Über die Einführung von Lehrmitteln entscheidet die Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und der Beschlüsse der Schulkonferenz.

(3) Unverändert.

(4) Näheres über die Art und Einführung der Lernmittel, über Ausnahmen von der Zusammensetzung des Lernmittelausschusses und zusätzliche beratende Mitglieder kann der Senat durch Rechtsverordnung regeln.

(4) Unverändert.

§ 10 Schulversuche und Versuchsschulen

(1) Schulversuche und Versuchsschulen dienen dazu, das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterzuentwickeln. Mit ihnen können Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens, Veränderungen oder Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation und der Unterrichtsmethoden sowie neue Formen der Schulverfassung und der Schulleitung erprobt werden. **Schulversuche sind außerdem zulässig, um innovative Formen der Kompetenzmessung und -beschreibung (Kompetenzraster) zu erproben. Diese müssen mindestens den gleichen Informationswert wie Noten zur weiteren Schullaufbahn für Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten haben.**

(2) Die im Rahmen eines Schulversuchs erreichbaren Abschlüsse und Berechtigungen müssen den Abschlüssen und Berechtigungen der Regelschulen gleichwertig sein.

§ 10 Schulversuche, Versuchsschulen und Schulen besonderer Prägung

(1) Schulversuche, Versuchsschulen und **Schulen besonderer Prägung** dienen dazu, das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterzuentwickeln. Mit ihnen können Abweichungen vom Aufbau des Schulwesens, Veränderungen oder Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, der Unterrichtsmethoden, **der Leistungsbewertung** sowie neue Formen der Schulverfassung und der Schulleitung erprobt werden.

(2) Die im Rahmen eines Schulversuchs, **an einer Versuchsschule oder einer Schule besonderer Prägung** erreichbaren Abschlüsse und Berechtigungen müssen den Abschlüssen und Berechtigungen der Regelschulen gleichwertig sein.

In § 10 werden „Schulen besonderer Prägung“ neu aufgenommen. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, beispielsweise die vier sechsjährigen Grundschulen, die in Hamburg seit neun Jahren ihre pädagogischen Konzepte erproben, in das Regelangebot aufzunehmen.

Die im Absatz 1 gestrichene Passage diente der Absicherung des Schulversuchs „alles>>können“, in dessen Rahmen Kompetenzraster entwickelt und erprobt werden. Sie wird durch die Wörter „der Leistungsbewertung“ ersetzt.

Im Absatz 2 werden „Versuchsschulen“ und „Schulen besonderer Prägung“ ergänzt.

(3) Über die Durchführung eines Schulversuchs entscheidet die zuständige Behörde. Entsprechende Anträge können von der Schulkonferenz gestellt werden. Inhalte, Ziele und Durchführung sind in einem Versuchsprogramm festzulegen. Die Versuche sind nach wissenschaftlichen Methoden zu begleiten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

(4) Die Teilnahme an einem Schulversuch oder der Besuch einer Versuchsschule sind für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Über die Teilnahme entscheiden die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler; haben sie sich für die Teilnahme am Schulversuch oder für den Besuch der Versuchsschule entschieden, so ist der Schulbesuch verpflichtend.

(5) Absatz 3 Sätze 4 und 5 und Absatz 4 gelten nicht für Schulversuche, in denen ausschließlich neue Formen der Schulverfassung und der Schulleitung erprobt werden.

(3) Über die Durchführung eines Schulversuchs **sowie über die Errichtung einer Versuchsschule und von Schulen besonderer Prägung** entscheidet die zuständige Behörde. Entsprechende Anträge können von der Schulkonferenz gestellt werden. Inhalte, Ziele und Durchführung sind in einem Versuchs- **beziehungsweise im Schulprogramm** festzulegen. Die Schulversuche, **Versuchsschulen und Schulen besonderer Prägung** sind nach wissenschaftlichen Methoden zu begleiten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

(4) Die Teilnahme an einem Schulversuch, der Besuch einer Versuchsschule oder **einer Schule besonderer Prägung** sind für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Über die Teilnahme entscheiden die Sorgeberechtigten **in Absprache mit ihren Kindern** oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler; haben sie sich für die Teilnahme am Schulversuch, für den Besuch der Versuchsschule oder **der Schule besonderer Prägung** entschieden, so ist der Schulbesuch verpflichtend.

(5) Unverändert.

In den Absätzen 3 und 4 werden „Versuchsschulen“ und/bzw. „Schulen besonderer Prägung“ ergänzt. Im Absatz 3 Satz 3 wird das Schulprogramm ergänzt, in dem Versuchsschulen und Schulen besonderer Prägung ihre pädagogischen Konzepte umfassend darlegen.

Die Einfügung „in Absprache mit ihren Kindern“ im Absatz 4 betont das Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht der Schülerinnen und Schüler bei allen sie betreffenden Entscheidungen; Voraussetzung hierfür ist, dass das pädagogische Konzept schülergerecht aufbereitet ist.

DRITTER TEIL**Aufbau des Schulwesens****Erster Abschnitt: Struktur und Organisationsformen****§ 11 Gliederung** des Schulwesens und Organisation
des Unterrichts

- (1) Das Schulwesen gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schulformen.
- (2) Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 bilden die Primarstufe, die Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Sekundarstufe I, die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.
- (3) Jede Schülerin und jeder Schüler gehört einer Klasse an, die von einer Klassenlehrerin oder einem Klassenlehrer geleitet wird, die für ihren beziehungsweise seinen schulischen Werdegang verantwortlich ist. Die Organisation des Unterrichts und sonstiger schulischer Pflichtveranstaltungen der einzelnen Schülerinnen oder Schüler orientiert sich an deren individuellem Bildungsweg. Sie kann unabhängig von ihrer oder seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse erfolgen.

Im Absatz 1 entfällt die Gliederung nach Schulformen (siehe § 15, S. 40).

Im Absatz 2 wird die ein- oder zweijährige Einführungsstufe, in der die Schülerinnen und Schüler sich auf den Eintritt in die zweijährige Studienstufe gezielt vorbereiten, (wieder) eingeführt. Aufgrund der hohen Zahl Zugewanderter, deren Deutschkenntnisse bei Eintritt in die Oberstufe noch nicht ausreichen, um anspruchsvolle Fachtexte hinreichend zu verstehen, aber auch der Zahl von Schülerinnen und Schülern, die eine zweite Fremdsprache nachlernen müssen, soll die Oberstufe gemäß dem Motto „Abitur im eigenen Takt“ flexibilisiert werden. Das G 8 bleibt weiter möglich, Schulen (die derzeitigen Gymnasien) können auf das Angebot einer Einführungsstufe verzichten.

DRITTER TEIL**Aufbau des Schulwesens****Erster Abschnitt: Struktur und Organisationsformen****§ 11 Aufbau** des Schulwesens und Organisation
der schulischen Bildung

- (1) Das Schulwesen gliedert sich nach Jahrgangsstufen und Schulstufen.
- (2) Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 bilden die Primarstufe, die Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Sekundarstufe I, die Einführungsstufe und die Studienstufe sowie die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.
- (3) Jede Schülerin und jeder Schüler gehört einer Klasse beziehungsweise jahrgangsübergreifend gebildeten Lerngruppe an, die in der Regel von zwei Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrern beziehungsweise zwei Tutorinnen oder Tutoren geleitet wird, die für ihren beziehungsweise seinen schulischen Werdegang gemeinsam verantwortlich sind. Die Organisation des Unterrichts und sonstiger schulischer Pflichtveranstaltungen der einzelnen Schülerinnen oder Schüler orientiert sich an deren individuellem Bildungsweg. Sie kann unabhängig von ihrer oder seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse beziehungsweise Lerngruppe erfolgen.

§ 12 Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler

(1)*Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. Die Förderung kann zeitweilig in gesonderten Lerngruppen erfolgen, wenn dieses im Einzelfall pädagogisch geboten ist.

* § 12 Absatz 1 findet Anwendung jeweils für die Aufnahme in die ersten und fünften Klassen und für den weiteren Bildungsgang der nach dieser Vorschrift aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund einer Behinderung so schwerwiegend in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne eine spezifische fachliche Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in den Bereichen „Lernen“, „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ und „Sehen“ bestehen.

(3) Sonderpädagogischer Förderbedarf wird auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten durch die zuständige Behörde festgestellt.

Da der Gesetzentwurf vorsieht, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichen Zugang zu allen Hamburger Schulen haben, ist der Integrationsbegriff obsolet (siehe oben, Präambel und § 3 Absatz 4). Auch der Begriff „sonderpädagogischer Förderbedarf“ ist in einer inklusiven Schule hinfällig. Die Ausrichtung pädagogischen Handelns an der individuellen Lernentwicklung mittels individueller Lern- und Förderplanung gilt für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

§ 12 Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler

Entfällt.

Entfällt.

Entfällt.

(4) Ist sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden, werden Art und Ausmaß der Hilfen in einem diagnosegestützten Förderplan festgelegt. Bei dessen Aufstellung sollen die Sorgeberechtigten und nach Maßgabe ihrer oder seiner Einsichtsfähigkeit die Schülerin oder der Schüler sowie die sie oder ihn außerhalb der Schulzeit betreuenden Einrichtungen der Jugendhilfe und der Sozialleistungsträger beteiligt werden. Mit dem Förderplan werden auch die Integrationsleistungen bewilligt, für die der Schulträger zuständig ist. Der Förderplan ist spätestens nach Ablauf eines Jahres fortzuschreiben, soweit nicht eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände der Schülerin oder des Schülers eine kurzfristige Anpassung erfordert. Bei der Festlegung des Lernortes sind die Wünsche der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen, § 42 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend. Schulen erfüllen die gegenüber Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöhte Aufsichtspflicht und leisten die notwendigen Hilfestellungen bei den regelmäßig anfallenden Verrichtungen im Schulalltag. Das Nähere zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach Absatz 3 und zur Aufstellung des Förderplans regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

Entfällt (vgl. § 3 Absatz 4).

Die Feststellung des individuellen Förderbedarfs soll künftig von den multiprofessionellen Teams auf Klassen-, Lerngruppen- oder Jahrgangsebene – ggf. unter Hinzuziehung externer Expertise – unter Einbeziehung der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers und ihrer bzw. seiner Sorgeberechtigten erfolgen. Sie ist nicht punktuell, sondern lernprozessbegleitend auszurichten und unterliegt einer fortlaufenden Revision.

Der bisherige Absatz 4 ist in § 3 Absatz 4 des Gesetzentwurfs als Grundsatz für die Verwirklichung des Bildungsauftrags aufgenommen worden.

(5) Schülerinnen und Schüler, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung auf längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, werden im Haus- und Krankenhausunterricht schulisch betreut.

(6) Absatz 4 gilt entsprechend auch für solche Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Behinderung besonderer Integrationsleistungen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch bedürfen, jedoch keinen sonderpädagogischen Förderbedarf haben.

Schülerinnen und Schüler, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung auf längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, werden im Haus- und Krankenhausunterricht schulisch betreut.

§ 12 in der vorgeschlagenen Neufassung regelt nunmehr nur noch den Haus- und Krankenhausunterricht für Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt über einen längeren Zeitraum nicht am Unterricht teilnehmen können.

§ 13 Ganztägige Bildung und Betreuung

(1)*Schülerinnen und Schüler **von der Vorschulklasse** bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben Anspruch auf eine umfassende Bildung und Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an jedem Schultag. Der Anspruch nach Satz 1 wird durch den Besuch einer Ganztagschule oder einer Schule in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Leistungen von Trägern der Jugendhilfe, mit denen die Schule kooperiert, erfüllt. Wer für ein Schuljahr seine Teilnahme an dem Betreuungsangebot im Anschluss an die Unterrichtszeit erklärt, ist zur Inanspruchnahme in diesem Schuljahr verpflichtet.

** Der Anspruch nach § 13 Absatz 1 ist bis zum 31. Juli 2015 durch die zur Verfügung stehenden räumlichen und personellen Mittel begrenzt.*

(2) In der Ganztagschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel stets verpflichtend. Den Umfang der Teilnahmepflicht an den ergänzenden Angeboten legt die Schule fest, die Schule kann auch festlegen, dass Sorgeberechtigte die Teilnahme wählen können. **Ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Ganztagschule besteht nicht.**

(2a) Die Behörde stellt sicher, dass ein regional ausgewogenes Angebot Halbtagsbeschulung in zumutbarer Entfernung zum Wohnort besteht.

Absatz 1: Die Wörter „von der Vorschulklasse“ werden gestrichen, weil der Anspruch auch für Kinder gilt, die keine Vorschulklasse besuchen. Die Fußnote ist inzwischen hinfällig.

Absatz 2: Mit der Einfügung wird betont, dass Schülerinnen und Schüler an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind. Mit der Streichung des letzten Satzes in Absatz 2 wird ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Ganztagschule wirksam.

Absatz 2a: Alle Hamburger Schulen entwickeln sich zu (rhythmisierten) Ganztagschulen, Halbtagschulen mit ergänzendem Betreuungsangebot soll es künftig nicht mehr geben.

§ 13 Ganztägige Bildung und Betreuung

(1) Schülerinnen und Schüler haben bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Anspruch auf eine umfassende Bildung und Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an jedem Schultag. Der Anspruch nach Satz 1 wird durch den Besuch einer Ganztagschule, gegebenenfalls in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Leistungen von Trägern der Jugendhilfe, mit denen die Schule kooperiert, erfüllt. Wer für ein Schuljahr seine Teilnahme an dem Betreuungsangebot im Anschluss an die Unterrichtszeit erklärt, ist zur Inanspruchnahme in diesem Schuljahr verpflichtet.

(2) In der Ganztagschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel stets verpflichtend. Den Umfang der Teilnahmepflicht an den ergänzenden Angeboten legt die Schule fest, die Schule kann auch festlegen, dass Sorgeberechtigte **in Absprache mit ihren Kindern** die Teilnahme wählen können.

(2a) Entfällt.

(3) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, über den in Absatz 1 vorgesehenen zeitlichen Umfang hinaus Betreuungsleistungen zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie 16.00 Uhr und 18.00 Uhr an jedem Schultag und in den Schulferien in Anspruch zu nehmen. Aus organisatorischen Gründen kann auch eine Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an einer anderen als der Stammschule oder in einer Tageseinrichtung mit speziellem Förderangebot erforderlich sein. Die Leistungen nach Satz 1 sowie Bildung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler in Vorschulklassen ab 13.00 Uhr sind gebührenpflichtig. Soweit solche Leistungen in Kooperation mit der Schule als Jugendhilfeleistung erbracht werden, wird eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. S. 2975, 2976), in der jeweils geltenden Fassung durch die Schule als Gebühr erhoben. Bei der Bemessung dieser Gebühren sind insbesondere das Einkommen, die Anzahl der betreuten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit zu berücksichtigen. Soweit eine Erfüllung des Anspruchs nach Satz 1 nicht als Gruppenangebot erfolgen kann, kann der Anspruch auch durch Nachweis einer Tagespflegeperson erfüllt werden; die §§ 28 und 29 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 263), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(3) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, über den in Absatz 1 vorgesehenen zeitlichen Umfang hinaus Betreuungsleistungen zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie 16.00 Uhr und 18.00 Uhr an jedem Schultag und in den Schulferien in Anspruch zu nehmen. Aus organisatorischen Gründen kann auch eine Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an einer anderen als der Stammschule oder in einer Tageseinrichtung mit speziellem Förderangebot erforderlich sein. Die Leistungen nach Satz 1 sowie Bildung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler in Vorschulgruppen ab 13.00 Uhr sind gebührenpflichtig. Soweit solche Leistungen in Kooperation mit der Schule als Jugendhilfeleistung erbracht werden, wird eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. S. 2975, 2976), in der jeweils geltenden Fassung durch die Schule als Gebühr erhoben. Bei der Bemessung dieser Gebühren sind insbesondere das Einkommen, die Anzahl der betreuten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit zu berücksichtigen. Soweit eine Erfüllung des Anspruchs nach Satz 1 nicht als Gruppenangebot erfolgen kann, kann der Anspruch auch durch Nachweis einer Tagespflegeperson erfüllt werden; die §§ 28 und 29 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 263), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

Der Begriff „Vorschulklassen“ legt eine „Verschulung“ nahe. Vorschulgruppen an Grundschulen und in Kindertageseinrichtungen haben denselben Bildungsauftrag.

(4) Sonderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagschule geführt.

Entfällt.

Alle Hamburger Schulen werden nach diesem Gesetzentwurf als Ganztagschulen geführt.

Zweiter Abschnitt: Schulformen und Bildungsgänge

§ 14 Grundschule

(1) Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Die Grundschule wird in der Regel eigenständig geführt; sie kann einer Stadteilschule angegliedert sein. In diesem Fall werden Schülerinnen und Schüler beim Übergang von Jahrgangsstufe 4 in 5 auf Wunsch der Eltern an ihrer Schule vor dem Verfahren nach § 42 Absatz 7 in die Jahrgangsstufe 5 aufgenommen. Die Unterrichtszeit beträgt fünf Zeitstunden an fünf Wochentagen. Dabei kann eine offene Anfangs- und Schlussphase vorgesehen werden.

(2) Zu einer Grundschule sollen Vorschulklassen gehören. Unterricht und Betreuung in der Vorschulklasse sollen im Rahmen eines einheitlichen didaktischen Konzepts der Grundschule erfolgen und können jahrgangsübergreifend organisiert werden. Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Sorgeberechtigten in demselben Jahr in eine Vorschulklasse aufgenommen, wenn dafür örtlich die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

Da es in Hamburg neben Grundschulen auch etliche sogenannte „Langformschulen“ gibt, wird vorzugsweise der Begriff „Primarstufe“ verwendet.

Die zurzeit noch im Rahmen eines Schulversuchs bestehenden sechsjährigen Grundschulen sollen in das Regelangebot überführt werden (siehe § 10, S. 29: „Schulen besonderer Prägung“).

Die vorgeschlagenen Änderungen im Absatz 2 tragen der Gleichwertigkeit der Vorschulgruppen in Kindertageseinrichtungen und Primarstufen Rechnung. Die „Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen“ dienen als gemeinsame Grundlage für die Verwirklichung des vorschulischen Bildungsauftrags.

Zweiter Abschnitt: Schulstufen und Bildungsgänge

§ 14 Primarstufe

(1) Die Primarstufe umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4, in Schulen besonderer Prägung die Jahrgangsstufen 1 bis 6. Sie kann einer weiterführenden Schule eingegliedert sein. In diesem Fall werden Schülerinnen und Schüler beim Übergang von Jahrgangsstufe 4 in 5 beziehungsweise von Jahrgangsstufe 6 in 7 auf Wunsch der Eltern an ihrer Schule vor dem Verfahren nach § 40 Absatz 7 in die Jahrgangsstufe 5 beziehungsweise in die Jahrgangsstufe 7 aufgenommen. Die Unterrichtszeit beträgt im Rahmen eines rhythmisierten Ganztagsbetriebs fünf Zeitstunden an fünf Wochentagen. Dabei kann eine offene Anfangs- und Schlussphase vorgesehen werden.

(2) Der Primarstufe können Vorschulgruppen angeschlossen sein. Sie sind nach Maßgabe der „Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen“ in das pädagogische Konzept der jeweiligen Schule eingebunden. Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Sorgeberechtigten in demselben Jahr in eine Vorschulgruppe aufgenommen, wenn dafür örtlich die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Die **Grundschule** vermittelt allen Schülerinnen und Schülern in einem gemeinsamen Bildungsgang grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und schafft so die Grundlage für die weitere schulische Bildung. Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern je nach ihren individuellen Lernfortschritten in einem vierjährigen Bildungsgang die Kompetenzen, die den Übergang in die Sekundarstufe I ermöglichen.

(4) Mit Zustimmung der Sorgeberechtigten tauschen sich die Schulen und Kindertagesstätten über die Entwicklung der Kinder aus und können gemeinsame Empfehlungen für den Bildungs- und Erziehungsprozess an die Sorgeberechtigten geben. Grundschulen können mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als „Bildungshäuser“ geführt werden.

(3) Die **Primarstufe** vermittelt allen Schülerinnen und Schülern in einem gemeinsamen Bildungsgang grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und schafft so die Grundlage für die weitere schulische Bildung. Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern je nach ihren individuellen Lernfortschritten in einem vierjährigen Bildungsgang, **in Schulen besonderer Prägung in einem sechsjährigen Bildungsgang** die Kompetenzen, die den Übergang in die Sekundarstufe I ermöglichen.

(4) Mit Zustimmung der Sorgeberechtigten tauschen sich die Schulen und Kindertagesstätten über die Entwicklung der Kinder aus und können gemeinsame Empfehlungen für den Bildungsprozess an die Sorgeberechtigten geben. Primarstufen können mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als „Bildungshäuser“ geführt werden.

Die in den Absätzen 3 und 4 vorgeschlagenen Änderungen sind Folgeänderungen.

§ 15 Stadtteilschule

(1) Die Stadtteilschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13. Die Jahrgangsstufe 11 bildet die Vorstufe, die Jahrgangsstufen 12 und 13 bilden die Studienstufe der Oberstufe.

(2) Die Stadtteilschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende und vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Die Schulen ermöglichen individuelles Lernen durch innere und äußere Differenzierung.

§ 15 Weiterführende Schulen

(1) Alle weiterführenden Schulen umfassen die Sekundarstufen I und II. Die Jahrgangsstufen 5 bis 10 bilden die Sekundarstufe I, die Einführungs- und Studienstufe bilden die Sekundarstufe II. Einführungs- und Studienstufe können auch schulübergreifend in Kooperation zweier oder mehrerer Schulen eingerichtet werden.

(2) Alle weiterführenden Schulen vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende und vertiefte allgemeine Bildung und ermöglichen ihnen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(3) In der Einführungsstufe bereiten sich die Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer bisherigen individuellen Lernentwicklung gezielt auf die Anforderungen der Studienstufe vor. Je nach den individuellen Lernvoraussetzungen und Lernfortschritten gewährt die Einführungsstufe eine ein- oder zweijährige Vorbereitungszeit.

Mit dem Verzicht auf eine horizontale Gliederung der Sekundarstufe I nach Schulformen entfallen die Schulformbezeichnungen „Sonderschule“, „Stadtteilschule“ und „Gymnasium“ (siehe oben die Erläuterung zu dem neugefassten § 2 Absatz 4). Gesetzlich geregelt wird nunmehr die vertikale Gliederung nach Schulstufen, da die Schulabschlüsse am Ende der Sekundarstufe I und der Übergang in die Sekundarstufe II an das „Hamburger Abkommen“ gebunden sind (vgl. den Beschluss der KMK vom 10.05.2001: „Weiterentwicklung des Schulwesens in Deutschland seit Abschluss des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28.10.1964 i.d.F. vom 14.10.1971“). Absatz 1 Satz 3 nimmt die bisher in § 16 eröffnete Möglichkeit schulübergreifend geführter Oberstufen auf.

Die Änderungen im Absatz 2 sind Folgeänderungen; Leistungen und Neigungen sind Ergebnisse und nicht Voraussetzungen schulischer Bildungsprozesse, auf Regelungen zu Formen der Differenzierung wird in diesem Gesetzentwurf verzichtet, sie liegen in der Gestaltungshoheit der Einzelschule.

Die im Absatz 3 vorgesehene „Einführungsstufe“ schärft die Funktion der bisherigen „Vorstufe“ und erweitert die Vorbereitungszeit auf den Eintritt in die Studienstufe auf bis zu zwei Jahre.

(3) In der Studienstufe können die Schülerinnen und Schüler durch die Wahl eines Profilsbereichs **nach ihren Interessen und Neigungen** Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden **durch Noten bewertet, die in ein Punktesystem eingehen**, das Grundlage für die Feststellung der Gesamtqualifikation ist.

(4) Die **Stadtteilschule** schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. In der Studienstufe können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife erworben werden. Am Ende der **Jahrgangsstufe 9** wird der erste allgemeinbildende Schulabschluss, **am Ende der Jahrgangsstufe 10 der erweiterte erste allgemeinbildende Schulabschluss** oder der mittlere Schulabschluss erworben, wenn die Schülerinnen und Schüler die für diese Abschlüsse **erwarteten** Kompetenzen nachgewiesen haben.

(4) In der Studienstufe können die Schülerinnen und Schüler durch die Wahl eines Profilsbereichs Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden **mit einem Punktesystem bewertet**, das Grundlage für die Feststellung der Gesamtqualifikation ist.

(5) Die **weiterführenden Schulen** schließen mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. In der Studienstufe können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife erworben werden. Am Ende der **Sekundarstufe I** wird der erste allgemeinbildende Schulabschluss oder der mittlere Schulabschluss erworben, wenn die Schülerinnen und Schüler die für diese Abschlüsse **festgelegten** Kompetenzen nachgewiesen haben.

Im Absatz 4 (bisher: Absatz 3) wird (neben der Folgeänderung) festgelegt, dass Leistungen grundsätzlich durch ein Punktesystem bewertet werden, das auch für die bundeseinheitliche Ermittlung der Gesamtqualifikation gilt.

Im Absatz 5 (bisher: Absatz 4) wird festgelegt, dass auch der erste Schulabschluss regelhaft am Ende der Jahrgangsstufe 10 erworben wird. Damit wird allen Jugendlichen ein mindestens zehnjähriger Bildungsgang gewährt, um auf den Übergang in eine berufliche Ausbildung angemessen vorbereitet zu werden. Zugleich bleibt damit bis zum Ende der Sekundarstufe I offen, welcher Abschluss erreicht werden kann. Künftig soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit offenstehen, in einem weiteren Schuljahr den nächsthöheren Abschluss bzw. die Berechtigung für den Übergang in die Sekundarstufe II der allgemeinbildenden Schule zu erwerben („Lernen im eigenen Takt“).

Nicht mehr vorgesehen wird der „erweiterte erste allgemeinbildende Schulabschluss“, der im Unterschied zum „ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ einen zehnjährigen Schulbesuch voraussetzt.

§ 16 Oberstufe

Entfällt.

Gymnasien und Stadtteilschulen führen eine eigene Oberstufe. Sie können untereinander und schulformübergreifend kooperieren.

Eine entsprechende Regelung findet sich in der Neufassung des § 15 Absatz 1 Satz 3.

§ 17 Gymnasium

Entfällt.

(1) Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden als pädagogische Einheit die Beobachtungsstufe. Sie bereitet auf den weiteren Besuch des Gymnasiums vor und schafft eine Grundlage für die Entscheidung über die weiterführende Schulform. Die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bilden die Mittelstufe. Die Einführung in die Oberstufe beginnt in der Jahrgangsstufe 10. Die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden die Studienstufe der Oberstufe.

(2) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Die Schulen ermöglichen individuelles Lernen durch innere und äußere Differenzierung.

Der Verzicht auf die gesetzliche Regelung einer horizontalen Gliederung des Schulsystems nach Schulformen öffnet den Schulen die Möglichkeit, ihre pädagogischen Schwerpunktsetzungen mit Blick auf ihre jeweilige Schülerschaft zu konkretisieren. Schulen können sich weiterhin als „Gymnasium“ bezeichnen und damit ihre pädagogischen Schwerpunktsetzungen auf einen achtjährigen Bildungsgang zum Abitur ausrichten. Sie können Schülerinnen und Schüler künftig aber nicht aufgrund unzureichender schulischer Leistungen abschulen. Der „inklusive Bildungsauftrag“ gilt uneingeschränkt auch für die Gymnasien und wird mittels einer konsequenten individuellen Lern- und Förderplanung umgesetzt. Wie bereits nach dem derzeit gültigen Schulgesetz wählen die Eltern in Absprache mit ihren Kindern die weiterführende Schule. Eine Beschränkung des Zugangs ist ausschließlich infolge erschöpfter Aufnahmekapazität zulässig. Für alle aufgenommenen Schülerinnen und Schüler bleibt die jeweilige Schule bis zum Schulabschluss oder Verlassen der Schule auf eigenen Wunsch in der Verantwortung.

(3) In der Studienstufe können die Schülerinnen und Schüler durch die Wahl eines Profildereichs nach ihren Interessen und Neigungen Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet, die in ein Punktesystem eingehen, das Grundlage für die Feststellung der Gesamtqualifikation ist.

(4) Das Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. In der Studienstufe können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife erworben werden. Am Ende der Jahrgangsstufe 9 wird der erste allgemeinbildende Schulabschluss, am Ende der Jahrgangsstufe 10 der erweiterte erste allgemeinbildende Schulabschluss oder der mittlere Schulabschluss erworben, wenn die Schülerinnen und Schüler die für diese Abschlüsse erwarteten Kompetenzen nachgewiesen haben.

§ 18 (aufgehoben)

§ 19 Sonderschule

Entfällt.

Sonderschulen sind entsprechend dem Förderbedarf ihrer Schülerinnen und Schüler in ihrer Arbeit auf die Förderschwerpunkte Lern- und Leistungsverhalten, Hören, Sehen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung ausgerichtet. Im Rahmen einer Sonderschule können mehrere Förderschwerpunkte sowohl als organisatorische als auch als pädagogische Einheit geführt werden. Den Sonderschulen kann eine Vorschulklasse angegliedert sein.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die bestehenden speziellen Sonderschulen künftig im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität und unter Beibehaltung ihrer pädagogischen Schwerpunktsetzungen, beispielsweise die Förderung von sehbeeinträchtigten oder blinden Kindern und Jugendlichen, grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offenstehen.

§ 20 Berufsschule

(1) Die Berufsschule vermittelt berufsbezogene und berufsübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der berufsbezogene Unterricht ist mit der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung abzustimmen. Dabei sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind. Der Unterricht in der Berufsschule wird in zusammenhängenden Abschnitten (Blöcken) oder in Teilzeitform erteilt. Die Schulen sind gehalten, die nähere Ausgestaltung der Organisationsformen des Unterrichts und seine zeitliche Strukturierung mit den Ausbildungsbetrieben abzusprechen. Die nähere Ausgestaltung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Die Abschlüsse der Berufsschule sowie ein im Einzelfall von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannter Abschluss einer öffentlich geförderten Bildungsmaßnahme entsprechen in ihren Berechtigungen dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. Im Übrigen wird der Abschluss der Berufsschule weitergehenden Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen gleichgestellt, wenn der für diese Abschlüsse jeweils erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist; das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 16 Berufsschule

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

§ 21 Berufsfachschule, Berufsvorbereitungsschule

(1) Die Berufsfachschule vermittelt berufsbezogene und berufsübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, einen anerkannten Ausbildungsberuf auszuüben oder einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu erwerben oder die Schülerinnen und Schüler zu einem Berufsausbildungsabschluss zu führen, der nur in Schulen erworben werden kann. Der Besuch der Berufsfachschule dauert mindestens ein Jahr.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Berufsfachschulen welche Berechtigungen vermitteln.

§ 17 Berufsfachschule, Berufsvorbereitungsschule,
Produktionsschule

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

Produktionsschulen gibt es zurzeit nur in freier Trägerschaft, wenngleich etliche Berufsvorbereitungsschulen nach den pädagogischen Grundsätzen der Produktionsschule arbeiten. Produktionsschulen haben zurzeit den Status einer Ergänzungsschule, die Aufnahme von Jugendlichen ist an eine Genehmigung durch die Schulbehörde gebunden.

(3) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die im allgemeinbildenden Schulwesen keinen Abschluss erreicht haben oder nach Erreichen eines Abschlusses weder in einen beruflichen schulischen noch in einen öffentlich geförderten beruflichen Bildungsgang übergehen, können in die Berufsvorbereitungsschule übergehen. Die Berufsvorbereitungsschule vermittelt Schülerinnen und Schülern grundlegende berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzen und befähigt sie, in eine Berufsausbildung, in eine weiterführende Schule oder in eine berufliche Erwerbstätigkeit einzutreten. **Schülerinnen und Schülern, deren Kenntnisse der deutschen Sprache nicht ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, vermittelt die Berufsvorbereitungsschule die für einen weiteren Schulbesuch notwendigen Sprachkompetenzen.**

(4) Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Berufsvorbereitungsschule und deren Abschlüssen durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei können für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich der geistigen und der körperlichen und motorischen Entwicklung, deren gleichwertige Förderung nicht anderweitig gewährleistet ist und für die Aussichten auf Übernahme in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis bestehen, Ausnahmen vom Erfordernis der Schulpflicht und von der Dauer des Bildungsgangs zugelassen werden.

Mit den vorgeschlagenen Einfügungen in den Absätzen 3 und 4 werden Produktionsschulen der Berufsvorbereitungsschule gleichgestellt. Damit können Produktionsschulen in freier Trägerschaft den Status einer Ersatzschule erhalten und werden frei anwählbar.

Absatz 3 Satz 3 entfällt; die gezielte individuelle Förderung von Jugendlichen schließt die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache ein und bedarf keiner zusätzlichen gesetzlichen Regelung. Der Schulbesuch ist nach diesem Verständnis nicht an „notwendige Sprachkompetenzen“ als Voraussetzung gebunden, vielmehr ist es Aufgabe der Schule, den Erwerb der „notwendigen Sprachkompetenzen“ zu ermöglichen.

(3) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die im allgemeinbildenden Schulwesen keinen Abschluss erreicht haben oder nach Erreichen eines Abschlusses weder in einen beruflichen schulischen noch in einen öffentlich geförderten beruflichen Bildungsgang übergehen, können in die Berufsvorbereitungsschule **oder in die Produktionsschule** übergehen. Die Berufsvorbereitungsschule **und die Produktionsschule** vermitteln Schülerinnen und Schülern grundlegende berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzen und befähigen sie, in eine Berufsausbildung, in eine weiterführende Schule oder in eine berufliche Erwerbstätigkeit einzutreten.

(4) Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Berufsvorbereitungsschule, **zur Produktionsschule** und **zu** deren Abschlüssen durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei können für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich der geistigen und der körperlichen und motorischen Entwicklung, deren gleichwertige Förderung nicht anderweitig gewährleistet ist und für die Aussichten auf Übernahme in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis bestehen, Ausnahmen vom Erfordernis der Schulpflicht und von der Dauer des Bildungsgangs zugelassen werden.

§ 22 Fachoberschule

(1) Die Fachoberschule führt Schülerinnen und Schüler in einem einjährigen Bildungsgang zur Fachhochschulreife. Zulassungsvoraussetzung ist der mittlere Schulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung oder eine dreijährige einschlägige Berufstätigkeit.

(2) In der Fachoberschule werden berufsbezogene und berufsübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt; der Unterricht wird in Teilzeit-, Block- oder Vollzeitform erteilt.

§ 18 Fachoberschule

(1) Unverändert

(2) Unverändert.

§ 22a Berufsoberschule

(1) Die Berufsoberschule vermittelt Schülerinnen und Schülern allgemeine sowie berufsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 12 und 13 und kann in Teilzeit- oder Vollzeitform durchgeführt werden. Die Berufsoberschule schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die fachgebundene Hochschulreife sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife. Schülerinnen und Schüler können nach der Jahrgangsstufe 12 die Fachhochschulreife erwerben.

(2) Zulassungsvoraussetzungen sind der mittlere Schulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

§ 19 Berufsoberschule

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

§ 23 Berufliche Gymnasien

- (1) Die beruflichen **Gymnasien** umfassen die **Vorstufe** und die Studienstufe. Sie sind einer beruflichen Schule angegliedert.
- (2) Die beruflichen **Gymnasien** vermitteln Schülerinnen und Schülern mit dem mittleren Schulabschluss oder einer gleichwertigen Vorbildung durch berufsbezogene und vertiefte allgemeinbildende Unterrichtsinhalte eine Bildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Schülerinnen und Schüler können in die **Vorstufe** oder direkt in die Studienstufe eintreten, wenn sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen und **Neigung und Eignung für die berufsbezogene Ausrichtung des Bildungsgangs nachweisen**. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die beruflichen **Gymnasien** schließen mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. Schülerinnen und Schülern können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife **vermittelt werden**.

§ 20 Berufliche Oberstufe

- (1) Die beruflichen Schulen können eine berufliche **Oberstufe** führen. Sie umfasst die **Einführungsstufe** und die Studienstufe.
- (2) Die berufliche **Oberstufe** vermittelt Schülerinnen und Schülern mit dem mittleren Schulabschluss oder einer gleichwertigen Vorbildung durch berufsbezogene und vertiefte allgemeinbildende Unterrichtsinhalte eine Bildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Schülerinnen und Schüler können in die **Einführungsstufe** oder direkt in die Studienstufe eintreten, wenn sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. § 15 Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.
- (3) Die berufliche **Oberstufe** schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. Schülerinnen und Schülern können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife **erwerben**.

Folgeänderungen (vgl. § 15). Der Begriff „Gymnasium“ wird durch den übergreifenden Begriff „Oberstufe“ ersetzt. Sie umfasst die Einführungsstufe und die Studienstufe. Die beruflichen Oberstufen erweitern das Bildungsangebot der Sekundarstufe II durch berufsbezogene Profile.

§ 24 Fachschule

(1) Die Fachschule dient der beruflichen Weiterbildung und fördert die berufsübergreifende Bildung. Bildungsgänge an der Fachschule in Vollzeitform dauern mindestens ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger. Der Besuch einer Fachschule setzt den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und in der Regel eine Berufsausübung oder eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Die Fachschulen können auch in Teilzeitform geführt werden.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Fachschulen welche Berechtigungen vermitteln.

§ 25 Abendschule

Die Abendschule führt Berufstätige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. Berufstätige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweisen, führt sie zum mittleren Schulabschluss. Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit befreien.

§ 21 Fachschule

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

§ 22 Abendschule

Unverändert.

§ 26 Hansa-Kolleg, Abendgymnasium

(1) Das Hansa-Kolleg führt Schülerinnen und Schüler, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder über eine mindestens zweijährige berufliche Erfahrung verfügen, im Tagesunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre. Die Aufnahme ist vom Bestehen einer Prüfung abhängig. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(2) Das Abendgymnasium führt Berufstätige, die das 19. Lebensjahr vollendet und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder über eine mindestens zweijährige berufliche Erfahrung verfügen, zur allgemeinen Hochschulreife. Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit während des Besuchs des Abendgymnasiums befreien. Die Ausbildung umfasst die Vorstufe und die Studienstufe; ein Vorbereitungsjahr kann vorangestellt werden. § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

Folgeänderungen.

§ 23 Hansa-Kolleg, Abendgymnasium

(1) Das Hansa-Kolleg führt Schülerinnen und Schüler, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder über eine mindestens zweijährige berufliche Erfahrung verfügen, im Tagesunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. § 15 Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre. Die Aufnahme ist vom Bestehen einer Prüfung abhängig. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(2) Das Abendgymnasium führt Berufstätige, die das 19. Lebensjahr vollendet und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder über eine mindestens zweijährige berufliche Erfahrung verfügen, zur allgemeinen Hochschulreife. Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit während des Besuchs des Abendgymnasiums befreien. Die Ausbildung umfasst die Einführungsstufe und die Studienstufe. § 15 Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 27 Studienkolleg

Das Studienkolleg bereitet Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen in einem in der Regel einjährigen Bildungsgang auf die Feststellungsprüfung vor, wenn diese für die Aufnahme eines Studiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife abzulegen haben.

§ 24 Studienkolleg

Unverändert.

**Vierter Teil
Schulverhältnis****Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****§ 28** Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine staatliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet. Die von einer Schülerin oder einem Schüler jeweils besuchte Schule bleibt so lange als Stammschule für die Sicherstellung des regelmäßigen Schulbesuchs und für alle sonstigen schulischen Belange verantwortlich, bis der Wechsel in eine andere Schule tatsächlich erfolgt ist oder die Schülerin oder der Schüler nach Erfüllung der Schulpflicht aus dem staatlichen Schulsystem entlassen worden ist.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen und die erforderlichen Arbeiten anzufertigen.

(3) Auf Antrag kann die Schule Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund vom Unterricht bis zur Dauer von sechs Wochen beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen befreien, ohne dass das Schulverhältnis unterbrochen wird. Die zuständige Behörde kann Vorschriften für weitere Beurlaubungen erlassen. Dies gilt insbesondere für Auslandsaufenthalte, für den Fall der Betreuung eines eigenen Kindes und für Schulpflichtige, die überbetriebliche Ausbildungsstätten besuchen.

**Vierter Teil
Schulverhältnis****Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****§ 25** Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Ist ein Schulverhältnis unterbrochen, werden die Zeiten der Unterbrechung nicht auf die Dauer des Schulbesuchs angerechnet. Eine Unterbrechung liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler in einem Schuljahr für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht regelmäßig am Unterricht teilnimmt. Über Ausnahmen im Zusammenhang mit einem Auslandsschulbesuch entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.

(5) Die Höchstdauer des Schulbesuchs einer Schülerin oder eines Schülers ergibt sich aus den Festlegungen in diesem Gesetz für die einzelnen Schulformen und Schulstufen in Verbindung mit den für diese geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Unverändert.

(5) Die Höchstdauer des Schulbesuchs einer Schülerin oder eines Schülers ergibt sich aus den Festlegungen in diesem Gesetz für die einzelnen Schulstufen in Verbindung mit den für diese geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

Folgeänderung.

(6) Das Schulverhältnis endet mit der Entlassung aus einer staatlichen Schule. Eine Entlassung erfolgt auf Antrag, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder eine nichtschulpflichtige Schülerin oder ein nichtschulpflichtiger Schüler von der Schule abgemeldet wird. Die Schülerin oder der Schüler ist **zu entlassen, wenn das Ziel der besuchten Schule erreicht worden ist. Sie oder er ist** in der Regel zu entlassen, wenn die für den jeweiligen Bildungsgang festgelegte Höchstzeit erreicht worden ist. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf der Grundlage einer Beratung durch die Klassenkonferenz. Die Entlassung einer nicht mehr schulpflichtigen Schülerin oder eines nicht mehr schulpflichtigen Schülers kann auch erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf eines Monats insgesamt zwanzig Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten; die Entscheidung trifft die zuständige Behörde auf Antrag der Schule. Die Schülerin oder der Schüler ist auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen.

(6) Das Schulverhältnis endet mit der Entlassung aus einer staatlichen Schule. Eine Entlassung erfolgt auf Antrag, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder eine nichtschulpflichtige Schülerin oder ein nichtschulpflichtiger Schüler von der Schule abgemeldet wird. Die Schülerin oder der Schüler ist in der Regel zu entlassen, wenn die für den jeweiligen Bildungsgang festgelegte Höchstzeit erreicht worden ist. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf der Grundlage einer Beratung durch die Klassenkonferenz. Die Entlassung einer nicht mehr schulpflichtigen Schülerin oder eines nicht mehr schulpflichtigen Schülers kann auch erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf eines Monats insgesamt zwanzig Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten; die Entscheidung trifft die zuständige Behörde auf Antrag der Schule. Die Schülerin oder der Schüler ist auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen.

Absatz 6 Satz 3: Die Formulierung „wenn das Ziel der besuchten Schule erreicht worden ist“ ist aufgrund der in diesem Entwurf vorgesehenen prinzipiellen Offenheit des erwerbbaaren Schulabschlusses obsolet. Bei der Festlegung einer Höchstzeit ist nach dem Grundsatz „Lernen im eigenen Takt“ unterschiedlichen individuellen Entwicklungsverläufen Rechnung zu tragen.

§ 28a Sprachförderung

(1) Schülerinnen und Schüler, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, an zusätzlichem Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse teilzunehmen.

(2) Kinder, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen werden, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, in dem Schuljahr vor Beginn ihrer Schulpflicht eine Vorschulklasse zu besuchen und an zusätzlichen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen.

(3) Von der Verpflichtung zum Besuch einer Vorschulklasse wird auf Antrag unter der Auflage befreit, eine geeignete Einrichtung der Kindertagesbetreuung zu besuchen. § 38 Absatz 3 Satz 1 findet auf den verpflichtenden Besuch der Vorschulklasse mit der Maßgabe Anwendung, dass das noch nicht schulpflichtige Kind ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht nur aufgrund einer unzureichenden geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung von der Sprachförderung zurückgestellt werden kann.

Sprachkenntnisse können in einer inklusiven Schule nicht für die Teilnahme am Unterricht vorausgesetzt werden. Spezifische Fördermaßnahmen werden im Rahmen der individuellen Lern- und Förderplanung gemeinsam vereinbart.

Im Rahmen der in Hamburg eingeführten sogenannten „Viereinhalbjährigenuntersuchung“ wird u.a. der Stand der Entwicklung von Vorläuferfähigkeiten für den Erwerb der Schriftsprache ermittelt. Kinder mit einer erheblichen Entwicklungsverzögerung sollen so früh wie möglich gezielt gefördert werden, ggf. auch gegen den Willen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwehren.

§ 26 Sprachförderung

Entfällt.

Kinder mit einer verzögerten oder gestörten Sprachentwicklung sind verpflichtet, in dem Schuljahr vor Beginn ihrer Schulpflicht an einer Sprachfördermaßnahme in einer Vorschulgruppe entweder einer Schule oder einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung teilzunehmen.

Entfällt.

§ 28b Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

Entfällt.

(1) Schülerinnen und Schüler, deren Vorkenntnisse wegen ihres Migrationshintergrundes nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht ihrer Altersgruppe in Regelklassen teilzunehmen, sollen besonders gefördert werden. Um sie zügig in das Schulleben zu integrieren, können besondere Lerngruppen, wie zum Beispiel Internationale Vorbereitungsklassen, eingerichtet werden.

(2) Der Lernort von Schülerinnen und Schülern, die in öffentlichen Wohneinrichtungen wie zentralen Erstaufnahmestellen oder Wohnunterkünften leben, kann durch die zuständige Behörde bestimmt werden. Dabei sind die Wünsche der Sorgeberechtigten nach Möglichkeit zu erfüllen.

Folgeänderung: Der Gesetzentwurf sieht vor, dass alle Schülerinnen und Schüler von Anfang an am Unterricht der von ihnen bzw. ihren Sorgeberechtigten gewählten Schule teilnehmen; eine erschöpfte Aufnahmekapazität ist der einzige Grund für die Nichtaufnahme. Auch hier gilt der Grundsatz: Sprachkenntnisse können in einer inklusiven Schule nicht für die Teilnahme am Unterricht vorausgesetzt werden. Spezifische Fördermaßnahmen werden im Rahmen der individuellen Lern- und Förderplanung gemeinsam vereinbart.

§ 29 Gebührenfreiheit des Schulbesuchs

(1) Der Besuch staatlicher Schulen ist unbeschadet des Satzes 2 und der Regelung in § 13 Absatz 3 gebührenfrei. Gebühren können erhoben werden

1. für den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern, die nicht im Sinne des § 37 Absätze 1 und 2 in Hamburg schulpflichtig sind; bestehende Abkommen mit anderen Ländern bleiben davon unberührt,

2. für Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung, Rehabilitationsmaßnahmen der Rehabilitationsträger, für den Besuch der Berufsschule durch Personen, die sich extern auf eine Prüfung vor einer zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), in der jeweils geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530, 1532), in der jeweils geltenden Fassung vorbereiten, sowie für Kurse und Lehrgänge der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung.

§ 27 Gebührenfreiheit des Schulbesuchs

(1) Unverändert.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Verordnung kann Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe und Kinderzahl und der Zahl der Familienangehörigen sowie den Erlass von Gebühren in Härtefällen vorsehen. Die Sorgeberechtigten haben Änderungen in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Gebühr erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere die Beendigung des Vorschul**klassen**besuchs, eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 vom Hundert und eine Änderung der Zahl der bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigungsfähigen Familienmitglieder.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Verordnung kann Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe und Kinderzahl und der Zahl der Familienangehörigen sowie den Erlass von Gebühren in Härtefällen vorsehen. Die Sorgeberechtigten haben Änderungen in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Gebühr erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere die Beendigung des **Besuchs einer Vorschulgruppe**, eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 vom Hundert und eine Änderung der Zahl der bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigungsfähigen Familienmitglieder.

Folgeänderung.

§ 30 Lernmittel

(1) Die Lernmittel werden von den Schulen beschafft und den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich leihweise zur Verfügung gestellt. Lernmittel von geringem Wert werden nicht gewährt. Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht verarbeitet und danach von der Schülerin oder dem Schüler verbraucht werden oder ihnen verbleiben, kann ein Kostenbeitrag der Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler erhoben werden.

(2) Das Nähere zur Beschaffung und Überlassung der Lernmittel sowie zu Art und Umfang der Lernmittel von geringem Wert regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 28 Lernmittel

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

§ 31 Beaufsichtigung, Weisungen, Hausordnung, Videüberwachung

(1) Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie während der Schulausflüge durch **Lehrerinnen oder Lehrer** zu beaufsichtigen. Durch die Beaufsichtigung sollen sie vor Gefahren geschützt werden, die sie aufgrund ihrer altersgemäßen Erfahrung nicht selbst übersehen und abwenden können, und vor Handlungen bewahrt werden, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können. Zur Beaufsichtigung und zur Unfallverhütung können Schülerinnen und Schülern Weisungen erteilt werden.

(2) In begründeten Fällen können auch Sorgeberechtigte, **andere zum pädagogischen Personal der Schule gehörende Personen**, geeignete Schülerinnen und Schüler oder andere geeignete Personen mit der Beaufsichtigung betraut werden, wenn es die Umstände erfordern oder zulassen.

§ 29 Beaufsichtigung, Weisungen, Hausordnung, Videüberwachung

(1) Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie während der Schulausflüge durch **zum pädagogischen Personal der Schule gehörende Personen** zu beaufsichtigen. Durch die Beaufsichtigung sollen sie vor Gefahren geschützt werden, die sie aufgrund ihrer altersgemäßen Erfahrung nicht selbst übersehen und abwenden können, und vor Handlungen bewahrt werden, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können. Zur Beaufsichtigung und zur Unfallverhütung können Schülerinnen und Schülern Weisungen erteilt werden.

(2) In begründeten Fällen können auch Sorgeberechtigte, geeignete Schülerinnen und Schüler oder andere geeignete Personen mit der Beaufsichtigung betraut werden, wenn es die Umstände erfordern oder zulassen.

Die vorgeschlagene Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass alle zum pädagogischen Personal der Schule gehörende Personen regelhaft Aufsicht führen können, nicht nur, wie im Absatz 2 des derzeit gültigen Schulgesetzes vorgesehen, in „begründeten Fällen“.

(3) Die Schule legt in der Hausordnung Näheres über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie des pädagogischen und des nichtpädagogischen Personals fest. Das Mitführen von Waffen, unerlaubten Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in der jeweils geltenden Fassung, und das Mitführen von alkoholischen Getränken ist an Schulen und auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Als Waffen im Sinne des Satzes 2 gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826), in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von dort geregelten Einzelerlaubnissen oder von dortigen Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist, wie z. B. Reizstoffsprühgeräte, sowie Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden. Ausnahmen vom Verbot alkoholischer Getränke im Einzelfall bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

(3) Unverändert.

(4) Die Videobeobachtung und Videoaufzeichnung von Schulräumen und schulischen Freiflächen (Videoüberwachung) und die Verarbeitung der Daten ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Eine Videoüberwachung nach Satz 1 des Inneren von Klassenräumen, Beratungs- und Lehrerzimmern, sanitären Anlagen und Umkleieräumen ist nicht zulässig. Über die Einrichtung entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Schulleitung unter Einbeziehung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten. Diesem Antrag sind eine Stellungnahme der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes beizufügen. Die Erforderlichkeit solcher Maßnahmen ist nach Ablauf von zwei Jahren erneut zu bewerten. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Datenverarbeitung im Zuge der Videoüberwachung zu treffen. Die Verordnung regelt insbesondere Art und Umfang der zu verarbeitenden Daten, Dateiformate und technische Wege der Datenübermittlung, technische und organisatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle, Kennzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen sowie das Verfahren bei der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen.

(4) Unverändert.

§ 32 Informationsrechte der Sorgeberechtigten und der Schülerinnen und Schüler

(1) Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren, unter anderem über

1. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
2. die Stundentafel, den Bildungsplan und das schuleigene Curriculum und deren Ziele, Inhalte und Anforderungen,
3. die Kriterien der Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung **und Kurseinstufung**,
4. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
5. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
6. die Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern,
7. **die Ziel- und Leistungsvereinbarung und deren festgestellten Grad der Zielerreichung**,
8. die Ergebnisse der **Schulinspektion**,
9. die Veränderungen des Versuchsprogramms von an der Schule bestehenden Schulversuchen.

Zu Nr. 3: Eine äußere Differenzierung, etwa nach leistungsbezogenen (G- und E-)Kursen (Einstufung nach grundlegendem und erweitertem Anforderungsniveau) ist in diesem Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Das Anforderungsniveau der Aufgabenstellungen richtet sich nach den individuellen Lernentwicklungen der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Lerngruppe; dies schließt die temporäre Bildung von klassen- oder jahrgangsübergreifenden Gruppen nach leistungsbezogenen Kriterien nicht aus.

Zu Nr. 7: Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die zwischen Schule und Schulaufsicht geschlossen werden, sind in diesem Gesetzentwurf nicht vorgesehen (vgl. § 85 bzw. § 84 neu Absatz 1, S. 107).

Zu Nr. 8 (neu: Nr. 7): Die Schulinspektion soll durch eine institutionalisierte Schulevaluation abgelöst werden (vgl. § 85 bzw. § 84 neu Absatz 3, S. 108).

§ 30 Informationsrechte der Sorgeberechtigten und der Schülerinnen und Schüler

(1) Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren, unter anderem über

1. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
2. die Stundentafel, den Bildungsplan und das schuleigene Curriculum und deren Ziele, Inhalte und Anforderungen,
3. die Kriterien der Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung,
4. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
5. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
6. die Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern,
7. die Ergebnisse der **Schulevaluation**,
8. die Veränderungen des Versuchsprogramms von an der Schule bestehenden Schulversuchen.

Die Information soll frühestmöglich und in angemessenem Umfang erfolgen. Die Sorgeberechtigten werden zu Beginn des Schuljahres, in der Regel im Rahmen eines Elternabends, über den Bildungsplan, die schuleigene Stundentafel und das schulische Curriculum sowie die Kriterien der Leistungsbeurteilung informiert. In Abstimmung mit der Lehrerin oder dem Lehrer und der Schulleitung können die Sorgeberechtigten in der Grundschule und in der Sekundarstufe I den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

(2) Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte informieren und beraten die Sorgeberechtigten und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang

1. über die Lernentwicklung und über das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. bei Problemen im Lern- und Leistungsverhalten sowie bei sonstigen Verhaltensschwierigkeiten mit dem Ziel der frühzeitigen Einleitung von Hilfemaßnahmen,
3. über die Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung sowie
4. bei der Wahl der Bildungsgänge sowie die daran anschließenden Ausbildungswege und deren Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler.

Zu Nr. 1: Die Information über das „Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers“ ist nicht mehr vorgesehen, sondern wird als der Lernentwicklung inhärent verstanden.

Zu Nr. 2: Auftretende „Probleme im Lern- und Leistungsverhalten“ und „Verhaltensschwierigkeiten“ werden im Rahmen der individuellen Lern- und Förderplanung reflektiert und fließen in die Vereinbarung der nächsten Lernschritte ein.

Zu Nr. 3: Eine Kurseinstufung im Rahmen äußerer Differenzierung ist in diesem Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Die Information soll frühestmöglich und in angemessenem Umfang erfolgen. Die Sorgeberechtigten werden zu Beginn des Schuljahres, in der Regel im Rahmen eines Elternabends, über den Bildungsplan, die schuleigene Stundentafel und das schulische Curriculum sowie die Kriterien der Leistungsbeurteilung informiert. In Abstimmung mit der Lehrerin oder dem Lehrer und der Schulleitung können die Sorgeberechtigten in der Grundschule und in der Sekundarstufe I den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

(2) Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte informieren und beraten die Sorgeberechtigten und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang

1. über die Lernentwicklung,
2. über die Schwerpunkte der individuellen Lern- und Förderplanung,
3. über die Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung sowie
4. bei der Wahl der Bildungsgänge sowie die daran anschließenden Ausbildungswege und deren Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler.

(3) Der Anspruch der Sorgeberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler auf Auskunft aus Akten der Schule, der zuständigen Behörde, des Schulberatungsdienstes, des Schulärztlichen Dienstes, in denen personenbezogene Daten über sie enthalten sind, und anderen Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und im Rahmen des Schulverhältnisses verarbeitet werden, umfasst auch die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit die Daten der betroffenen Personen mit personenbezogenen Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass eine für die Gewährung der Auskunft gegebenenfalls notwendige Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

(3) Unverändert.

(4) Die Informationsrechte nach den Absätzen 1 und 2 stehen auch den früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler zu, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat und deren oder dessen schutzwürdige Interessen dem nicht entgegenstehen. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind vor einer Bekanntgabe von Daten zum Zwecke der Information nach den Absätzen 1 und 2 durch die Schule auf das Widerspruchsrecht in geeigneter Form hinzuweisen. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016 EU Nr. L 119 S. 1, 2016 EU Nr. L 314 S. 72, 2018 EU Nr. L 127 S. 2) dürfen im Rahmen einer Information nach Satz 1 nur mit Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler an die früheren Sorgeberechtigten übermittelt werden.

(4) Unverändert.

(5) Unbeschadet dessen kann die Schule die früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler über

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
3. das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
4. die Entlassung aus einer Schulform wegen zweifacher Verfehlung des Klassenziels,
5. Ordnungsmaßnahmen gemäß § 49 Absatz 4 Nummern 4 bis 6 sowie die Entlassung oder die bevorstehende Entlassung aus der Schule nach § 28 Absatz 6 sowie
6. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler

unterrichten. Gleiches gilt, wenn die Zulassung zur Abschlussprüfung oder deren Bestehen gefährdet sind. Auch über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der früheren Sorgeberechtigten erfolgen. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden in der Regel vorab über entsprechende Auskünfte von der Schule in Kenntnis gesetzt. Diese Regelung findet keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.

Zu Nr. 3: An die Stelle von Abschlussprüfungen können Abschlussverfahren treten, beispielsweise ein Leistungspunkte-(Credit-Point-)System.

Zu Nr. 4: Schulformen sind in der Sekundarstufe I nicht mehr vorgesehen. Die Lern- und Förderplanung orientiert sich an dem individuell angestrebten Abschluss auf der Grundlage der individuellen Kompetenzentwicklung.

Zu Nr. 5: Ordnungsmaßnahmen sind in dem Gesetzentwurf nicht mehr vorgesehen (vgl. § 49 des gültigen Schulgesetzes auf S. 97 und § 49 in der vorgeschlagenen Neufassung auf S. 105).

(5) Unbeschadet dessen kann die Schule die früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler über

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
3. das Nichtbestehen des Abschlussverfahrens oder der Abschlussprüfung sowie
4. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler

unterrichten. Gleiches gilt, wenn die Zulassung zur Abschlussprüfung oder deren Bestehen gefährdet sind. Auch über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der früheren Sorgeberechtigten erfolgen. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden in der Regel vorab über entsprechende Auskünfte von der Schule in Kenntnis gesetzt. Diese Regelung findet keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter macht die Ziel- und Leistungsvereinbarung, den festgestellten Grad der Zielerreichung, die die Schule betreffenden Ergebnisse der Schulinspektion, die Veränderungen des Versuchsprogramms von an der Schule bestehenden Schulversuchen und die Aufstellung gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 5 über die Verwendung der Haushaltsmittel in geeigneter Weise schulöffentlich.

(7) Anlässlich der Vorstellung gemäß § 42 Absatz 1 oder mit der Begründung des Schulverhältnisses, spätestens aber mit der erstmaligen Erhebung personenbezogener Daten, teilt die Schule den Schülerinnen und Schülern sowie den Sorgeberechtigten die nach den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Datenverarbeitung erforderlichen Informationen in Papierform oder in elektronischer Form mit. Die individuellen Zugangsmöglichkeiten der von der Datenerarbeitung betroffenen Personen zum elektronischen Abruf der Informationen sowie der von diesen jeweils bestimmte Datenverarbeitungszweck sind angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter macht die Ergebnisse der Schulevaluation, die Veränderungen des Versuchsprogramms von an der Schule bestehenden Schulversuchen und die Aufstellung gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 5 über die Verwendung der Haushaltsmittel in geeigneter Weise schulöffentlich.

(7) Anlässlich der Vorstellung gemäß § 40 Absatz 1 oder mit der Begründung des Schulverhältnisses, spätestens aber mit der erstmaligen Erhebung personenbezogener Daten, teilt die Schule den Schülerinnen und Schülern sowie den Sorgeberechtigten die nach den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Datenverarbeitung erforderlichen Informationen in Papierform oder in elektronischer Form mit. Die individuellen Zugangsmöglichkeiten der von der Datenerarbeitung betroffenen Personen zum elektronischen Abruf der Informationen sowie der von diesen jeweils bestimmte Datenverarbeitungszweck sind angemessen zu berücksichtigen.

Absatz 6 Satz 1: Ziel- und Leistungsvereinbarungen sind in diesem Gesetzentwurf nicht mehr vorgesehen (vgl. § 85 Absatz 1, S. 107). An die Stelle der Schulinspektion tritt die Schulevaluation (vgl. § 85 bzw. § 84 neu Absatz 3, S. 108).

§ 33 Schülerzeitungen, Schülergruppen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für diese herausgegeben werden. Sie stehen anders als die von einer Schule unter Verantwortung der Schulleitung herausgegebene Schulzeitung außerhalb der Verantwortung der Schule und unterliegen dem Hamburgischen Pressegesetz vom 29. Januar 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 15), zuletzt geändert am 5. Februar 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62), in der jeweils geltenden Fassung sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Schule und die zuständige Behörde fördern die Arbeit von Schülerzeitungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich an ihrer Schule in Schülergruppen zu betätigen. Die Betätigung in der Schule kann von der Schulleitung eingeschränkt oder verboten werden, wenn es die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags erfordert. Den Schülergruppen können Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Schulkonferenz oder der Schulvorstand regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule.

Folgeänderung.

§ 31 Schülerzeitungen, Schülergruppen

(1) Unverändert.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich an ihrer Schule in Schülergruppen zu betätigen. Die Betätigung in der Schule kann von der Schulleitung eingeschränkt oder verboten werden, wenn es die Sicherung des Bildungsauftrags erfordert. Den Schülergruppen können Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Schulkonferenz oder der Schulvorstand regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule.

§ 34 Schulärztliche, schulzahnärztliche, schulpyschologische und **sonderpädagogische Untersuchungen**

(1) Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz im Einzelfall schulärztliche, schulpyschologische und **sonderpädagogische** Untersuchungen erforderlich werden, sind schulpflichtig werdende Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen und ihre Sorgeberechtigten haben die für diese Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen. Die Beantwortung von Fragen zum gesundheitlichen Zustand und zur Vorgeschichte einschließlich der sich darauf beziehenden Angaben zur sozialen Situation ist freiwillig. Die Betroffenen sind hierauf vor Beginn der Untersuchung hinzuweisen sowie über den Zweck der Untersuchung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und zur Einsichtnahme in die Unterlagen gemäß § 32 Absatz 3 zu geben.

(3) Schülerinnen und Schüler werden schulärztlich und schulzahnärztlich betreut, um gesundheitlichen Gefährdungen vorzubeugen, bereits vorliegende Erkrankungen und Behinderungen zu erkennen sowie bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen Hilfestellung zu geben. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Sorgeberechtigten werden über das Ergebnis aller schulärztlichen Untersuchungen informiert und auf notwendige oder empfehlenswerte Maßnahmen der Gesundheitsförderung hingewiesen.

Überschrift und Absatz 1: Sonderpädagogische Untersuchungen sind nicht mehr vorgesehen. An ihre Stelle tritt die Verpflichtung zur Teilnahme an diagnostischen Verfahren, mit deren Hilfe u. a. das Vorliegen einer Lernbeeinträchtigung, Lernverzögerung, Lernstörung, spezifische Begabung oder Hochbegabung überprüft wird.

§ 32 Schulärztliche, schulzahnärztliche, schulpyschologische Untersuchungen und **diagnostische Verfahren**

(1) Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz im Einzelfall schulärztliche und schulpyschologische Untersuchungen und **diagnostische Verfahren** erforderlich werden, sind schulpflichtig werdende Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen **beziehungsweise an den Verfahren teilzunehmen**.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen und ihre Sorgeberechtigten haben die für diese Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen. Die Beantwortung von Fragen zum gesundheitlichen Zustand und zur Vorgeschichte einschließlich der sich darauf beziehenden Angaben zur sozialen Situation ist freiwillig. Die Betroffenen sind hierauf vor Beginn der Untersuchung hinzuweisen sowie über den Zweck der Untersuchung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und zur Einsichtnahme in die Unterlagen gemäß § 30 Absatz 3 zu geben.

(3) Unverändert.

(4) Die schulärztliche Betreuung beginnt mit der ersten schulärztlichen Untersuchung im Rahmen der Vorstellung bei der regional zuständigen Grundschule gemäß § 42 Absatz 1. Zweck der ersten schulärztlichen Untersuchung ist es, gesundheitliche Probleme bei Kindern, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gefährden könnten, rechtzeitig zu erkennen und für die betroffenen Kinder auf geeignete Maßnahmen hinzuwirken.

(5) Im zeitlichen Zusammenhang mit der Anmeldung zur Grundschule gemäß § 42 Absatz 2 findet eine Schuleingangsuntersuchung statt; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei sind, soweit vorhanden, das Vorsorgeheft der Kinderuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637), in der jeweils geltenden Fassung, und der Impfausweis vorzulegen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die schulärztliche Betreuung beginnt mit der ersten schulärztlichen Untersuchung im Rahmen der Vorstellung bei der regional zuständigen Grundschule gemäß § 40 Absatz 1. Zweck der ersten schulärztlichen Untersuchung ist es, lernentwicklungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen bei Kindern rechtzeitig zu erkennen und für die betroffenen Kinder auf geeignete Maßnahmen hinzuwirken.

(5) Im zeitlichen Zusammenhang mit der Anmeldung zur Grundschule gemäß § 40 Absatz 2 findet eine Schuleingangsuntersuchung statt; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei sind, soweit vorhanden, das Vorsorgeheft der Kinderuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637), in der jeweils geltenden Fassung, und der Impfausweis vorzulegen. Absatz 2 gilt entsprechend.

Zu Absatz 4: Die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht ist nicht an schülerseitige Voraussetzungen gebunden, vielmehr durch pädagogische Maßnahmen zu ermöglichen. Die erste schulärztliche Untersuchung soll der Früherkennung gesundheitlich bedingter Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Lernentwicklung dienen.

(6) Von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Untersuchungen im Rahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung nach den Absätzen 3 und 4 kann bei Vorlage einer Bescheinigung über die letzte altersgemäße ärztliche Vorsorgeuntersuchung im Vorsorgeheft der Kinderuntersuchungen nach § 26 SGB V oder einer ärztlichen Bescheinigung über eine einschlägige ärztliche Betreuung befreit werden. Über die Durchführung solcher Untersuchungen sowie über die Möglichkeiten der Befreiung von der Teilnahme sind die Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten rechtzeitig zu unterrichten. Für die Vorlage der zur Befreiung erforderlichen Unterlagen nach Satz 1 kann die Schule eine Frist setzen.

(6) Unverändert.

§ 35 Beratungen

Die schulpsychologische und sozialpädagogische Beratung dient der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und ihren Sorgeberechtigten bei **Schwierigkeiten im Lern- und Leistungsbereich**, im Zusammenleben und beim gemeinsamen Lernen in der Schule sowie deren Vorbeugung. Die Beantwortung von Fragen im Rahmen der schulpsychologischen und sozialpädagogischen Beratung ist freiwillig.

§ 36 Schuljahr und Ferien

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Die zuständige Behörde kann für einzelne Schulformen oder Schulen abweichende Regelungen treffen, soweit besondere Umstände dies erfordern.

(2) Die zuständige Behörde legt fest, an welchen Tagen der Woche Unterricht **erteilt wird**. Sie bestimmt die Dauer und die zeitliche Verteilung der Ferien sowie die Einteilung des Schuljahres in Halbjahre.

Zu § 35 (neu: § 33) Satz 1: Der Ausdruck „Schwierigkeiten im Lern- und Leistungsbereich“ wird vor dem Hintergrund des diesem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Lernverständnisses durch „Beeinträchtigungen der Lernentwicklung“ ersetzt.

Zu § 36 (neu: § 34) Absatz 2 Satz 1: Um den vielfältigen Sozialformen des Lernens Rechnung zu tragen, wird in diesem Gesetzentwurf der Ausdruck „Unterricht erteilen“ vermieden.

§ 33 Beratungen

Die schulpsychologische und sozialpädagogische Beratung dient der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und ihren Sorgeberechtigten bei **Beeinträchtigungen ihrer Lernentwicklung**, im Zusammenleben und beim gemeinsamen Lernen in der Schule sowie deren Vorbeugung. Die Beantwortung von Fragen im Rahmen der schulpsychologischen und sozialpädagogischen Beratung ist freiwillig.

§ 34 Schuljahr und Ferien

(1) Unverändert.

(2) Die zuständige Behörde legt fest, an welchen Tagen der Woche Unterricht **stattfindet**. Sie bestimmt die Dauer und die zeitliche Verteilung der Ferien sowie die Einteilung des Schuljahres in Halbjahre.

Zweiter Abschnitt: Schulpflicht

§ 37 Grundsätze zur Schulpflicht

(1) Wer in der Freien und Hansestadt Hamburg seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist in Hamburg zum Schulbesuch verpflichtet. Jeder junge Mensch, der die Schulpflicht erfüllt hat, ist zum weiteren Schulbesuch berechtigt, soweit er die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannten Voraussetzungen erfüllt. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses in Hamburg schulpflichtig, wenn sie ihre Ausbildungsstätte innerhalb Hamburgs haben.

(3) Die Schulpflicht dauert elf Schulbesuchsjahre, sie endet spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie wird einschließlich der Pflicht nach § 42 Absatz 1 durch den Besuch einer staatlichen Schule, einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule erfüllt; aus wichtigen Gründen kann gestattet werden, dass die Schulpflicht an einer Ergänzungsschule erfüllt wird. Der Besuch der Grundschule wird mit vier Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.

Folgeänderung (vgl. § 14, S. 38).

Zweiter Abschnitt: Schulpflicht

§ 35 Schulpflicht

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Die Schulpflicht dauert elf Schulbesuchsjahre, sie endet spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie wird einschließlich der Pflicht nach § 40 Absatz 1 durch den Besuch einer staatlichen Schule, einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule erfüllt; aus wichtigen Gründen kann gestattet werden, dass die Schulpflicht an einer Ergänzungsschule erfüllt wird. Der Besuch der Primarstufe wird mit vier Jahren **beziehungsweise, im Falle des Besuchs einer Schule besonderer Prägung mit sechsjähriger Primarstufe**, mit sechs Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.

§ 38 Beginn der Schulpflicht

(1) Kinder, die vor dem 1. Juli das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden am 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig.

(2) Kinder, die nach dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der Sorgeberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. Mit der Aufnahme beginnt die Schulpflicht.

(3) Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung ihrer geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklung auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen. **In begründeten Ausnahmefällen kann genehmigt werden, dass zurückgestellte Kinder stattdessen eine Kindertageseinrichtung besuchen; dies gilt nicht in den Fällen einer Zurückstellung auf Grund der sprachlichen Entwicklung eines Kindes im Sinne des Satzes 1.**

§ 36 Beginn der Schulpflicht

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung ihrer geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklung auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulgruppe aufgenommen oder besuchen eine Kindertageseinrichtung.

Die Änderungen im Absatz 3 Satz 3 folgen dem Leitgedanken einer Gleichstellung vorschulischer Bildung und Förderung in Schule und Kindertageseinrichtungen (vgl. oben).

§ 39 Befreiung von der Schulpflicht

(1) Von der Schulpflicht wird befreit, wer

1. die Berufsfachschule erfolgreich abgeschlossen hat, sofern kein Berufsausbildungsverhältnis begründet wird,
2. nach Feststellung der zuständigen Behörde anderweitig hinreichend ausgebildet ist.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann von der Schulpflicht befreit werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichender Unterricht oder eine gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist. Jugendliche, die eine Ausbildung im öffentlichen Dienst oder eine dem Berufsschulunterricht entsprechende Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage erhalten, kann die zuständige Behörde von der Schulpflicht nach § 37 Absatz 1 befreien.

§ 37 Befreiung von der Schulpflicht

(1) Unverändert.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann von der Schulpflicht befreit werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichender Unterricht oder eine gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist. Jugendliche, die eine Ausbildung im öffentlichen Dienst oder eine dem Berufsschulunterricht entsprechende Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage erhalten, kann die zuständige Behörde von der Schulpflicht nach § 35 Absatz 1 befreien.

§ 40 Ruhen der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht für eine Schülerin mindestens vier Monate vor und sechs Monate nach einer Niederkunft, sofern die Schülerin dies beantragt.

(2) Die Schulpflicht ruht für die Dauer des Wehr- und Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres. Sie kann auf Antrag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung oder einer Berufstätigkeit oder in sonstigen begründeten Einzelfällen ruhen.

(3) Die Zeit, in der die Schulpflicht nach Absatz 2 ruht, wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 38 Ruhen der Schulpflicht

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

§ 41 Verantwortung für die Einhaltung
der Schulpflicht

(1) Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden.

(2) Auszubildende melden die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Berufsschulpflichtigen an und ab. Sie gewähren ihnen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit und halten sie dazu an, dass sie am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.

§ 39 Verantwortung für die Einhaltung
der Schulpflicht

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

§ 41a Schulzwang

Entfällt.

Kinder, die trotz schriftlicher Aufforderung einer Vorstellung nach § 42 Absatz 1 oder der Anmeldung nach § 42 Absatz 2 fernbleiben, oder Kinder und Jugendliche, die einer Vorstellung nach § 42 Absatz 5 fernbleiben oder der Schulpflicht nach §§ 37 und 38 nicht nachkommen, können der Schule oder der mit der Untersuchung beauftragten Stelle zwangsweise zugeführt werden. § 19 Absätze 2 und 3 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Anstelle der zwangsweisen Zuführung von Kindern und Jugendlichen sind sozialpädagogische Maßnahmen zu ergreifen, die den Ursachen für das Fernbleiben nachgehen und das Hilfesystem für die betroffene Familie aktivieren.

**Dritter Abschnitt:
Einschulung und Wahl der Bildungsgänge**

§ 42 Einschulung, Übergänge, Elternwahlrecht,
Umschulung

(1) Alle Kinder sind von ihren Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung zu Beginn des der Einschulung vorangehenden Jahres einer regional zuständigen Grundschule vorzustellen. Dabei ist der geistige, seelische, körperliche und sprachliche Entwicklungsstand zu überprüfen. Für die Überprüfung des Sprachstandes gilt § 34 Absätze 1 und 2 entsprechend. Hierauf sowie auf bestehende Fördermöglichkeiten und die Zurückstellungsmöglichkeit nach § 38 Absatz 3 sind die Sorgeberechtigten hinzuweisen.

(2) Alle Kinder sind von den Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung rechtzeitig vor Beginn der Schulpflicht in einer regional zuständigen Grundschule anzumelden; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Sorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler entscheiden im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und im Rahmen der schulorganisatorischen Gegebenheiten über den Übergang von einer Schulform in eine andere.

**Dritter Abschnitt:
Einschulung und Wahl der Bildungsgänge**

§ 40 Einschulung, Übergänge, Elternwahlrecht,
Umschulung

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

Entfällt.

Absatz 3 entfällt nach Aufhebung der Schulformen. Schulwechsel sind im Rahmen der Aufnahmekapazität der angewählten Schule möglich.

(4) Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 4 gibt die Zeugniskonferenz eine Einschätzung zur weiteren Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers vor dem Hintergrund ihrer beziehungsweise seiner bisherigen Lern- und Leistungsentwicklung und ihrer beziehungsweise seiner überfachlichen Kompetenzen ab. Die Grundlagen und die Einschätzung der Schule sind den Sorgeberechtigten auszuhändigen und im Schülerbogen zu dokumentieren. Die Sorgeberechtigten entscheiden nach eingehender fachlich-pädagogischer Beratung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und gegebenenfalls weitere Lehrkräfte, welche Schulform die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht).

(5) Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums, in die Sekundarstufe II oder in eine andere Schulform ist erforderlich, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe oder Schulform erfüllt. Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Übergang vorliegen. Ist nicht zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des achtjährigen gymnasialen Bildungsgangs gewachsen sein wird, wechselt die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 7 der Stadtteilschule.

(3) Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 4 oder, im Falle des Besuchs einer Schule besonderer Prägung mit sechsjähriger Primarstufe, am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 gibt die Zeugniskonferenz eine portfoliogestützte Einschätzung der bisherigen Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers und ihrer beziehungsweise seiner überfachlichen Kompetenzen ab. Die Einschätzung und das Portfolio sind den Sorgeberechtigten auszuhändigen und im Schülerbogen zu dokumentieren. Die Sorgeberechtigten entscheiden in Absprache mit ihrem Kind nach fachlich-pädagogischer Beratung durch die Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer bzw. Tutorinnen oder Tutoren und gegebenenfalls weitere pädagogische Fachkräfte, welche Schule die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Primarstufe besuchen soll (Elternwahlrecht).

(4) Für den Übergang in die Sekundarstufe II ist erforderlich, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit erfüllt. Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Übergang vorliegen. Ist nicht zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen der auf den Übergang in die Hochschule vorbereitenden Sekundarstufe II gewachsen sein wird, ist der Übergang in eine berufliche Ausbildung vorzubereiten und zu begleiten.

Zu Absatz 4 (neu: Absatz 3): Beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I stehen die Eltern vor der Wahl der weiterführenden Schule. Schulen legen im Rahmen ihres Schulprogramms Schwerpunkte ihrer pädagogischen Arbeit fest. Neben einem „Kerncurriculum“, das alle Schulen erfüllen müssen, können die Wahlpflicht- und Wahlangebote ebenso wie die nonformalen und informellen Lerngelegenheiten im Rahmen des Ganztagsangebots in Kooperation mit Einrichtungen und Betrieben in der Nachbarschaft schulspezifisch ausdifferenziert werden und einen engen Stadtteil- und Quartiersbezug aufweisen. Auf diese Weise steht den Schülerinnen und Schülern ein reichhaltiges Bildungsangebot zur Verfügung. Eltern bzw. die Sorgeberechtigten sollen bei der Schulwahl zum einen umfassend über die bisherige Lernentwicklung ihres Kindes auf der Grundlage eines Portfolios informiert werden, zum anderen einen detaillierten Einblick in die spezifischen Schwerpunktsetzungen der weiterführenden Schulen erhalten.

(6) Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Übergänge durch Rechtsverordnung zu regeln.

(7) Bei der Anmeldung von Schülerinnen und Schülern ist anzugeben, an welcher Schule das Kind nach Möglichkeit aufgenommen werden soll; es sollen Zweit- und Drittwünsche für den Fall erschöpfter Kapazitäten genannt werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit, werden Schülerinnen und Schüler in anderen Schulen aufgenommen. Maßgeblich sind die geäußerten Wünsche und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege sowie die gemeinsame schulische Betreuung von Geschwistern. **Der Besuch von Klassen mit einem erweiterten Lernangebot für sportlich besonders talentierte Schülerinnen und Schüler kann von einem entsprechenden Nachweis abhängig gemacht werden.** Die zuständige Behörde kann Schülerinnen und Schüler aus schulorganisatorischen Gründen unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege in **die gleiche Klasse einer gleichartigen Schule** umschulen.

(5) Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Übergänge durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Bei der Anmeldung von Schülerinnen und Schülern ist anzugeben, an welcher Schule das Kind nach Möglichkeit aufgenommen werden soll; es sollen Zweit- und Drittwünsche für den Fall erschöpfter Kapazitäten genannt werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit, werden Schülerinnen und Schüler in anderen Schulen aufgenommen. Maßgeblich sind die geäußerten Wünsche, die Ermöglichung altersangemessener Schulwege sowie die gemeinsame schulische Betreuung von Geschwistern. **Für die Aufnahme in eine Klasse oder in eine jahrgangsübergreifend gebildete Lerngruppe mit einem spezifischen Lernangebot kann ein Aufnahmeverfahren vorgesehen werden.** Die zuständige Behörde kann Schülerinnen und Schüler aus schulorganisatorischen Gründen unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege in eine Schule **mit vergleichbarem Lernangebot** umschulen.

Zu Absatz 5 (neu: Absatz 4): Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Übergang von der Jahrgangsstufe 6 in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums künftig nicht mehr an leistungsbezogene Kriterien gebunden ist. Schulen können schwerpunktmäßig ihre pädagogische Arbeit auf den achtjährigen Bildungsgang zum Abitur ausrichten, nach Maßgabe der entwicklungsgerechten individuellen Lern- und Förderplanung sind den Schülerinnen und Schülern gleichwohl auch alternative Bildungswege offenzuhalten.

Im Absatz 7 (neu: Absatz 6) werden die gesetzlichen Regelungen für sportbetonte Züge verallgemeinert. So können auch Züge mit einem erweiterten Lernangebot für musikalisch oder künstlerisch besonders talentierte Schülerinnen und Schüler, bilinguale Züge usw. eingerichtet und der Zugang an ein Aufnahmeverfahren gebunden werden.

(8) Die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler sind vor Übergängen zu beraten und vor schulorganisatorischen Entscheidungen anzuhören. Zur Anmeldung und Aufnahme in eine Schule und zur Beratung über ihren weiteren Ausbildungsgang sind schulpflichtig werdende Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie ihre Sorgeberechtigten verpflichtet, sich bei der Schule vorzustellen. Sie haben die für die Anmeldung und Aufnahme erforderlichen Angaben zu machen und die Erfüllung der Anmelde- und Aufnahmevoraussetzungen nachzuweisen. Bei der Anmeldung an einer Schule informiert die Schule die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise über das Schulprogramm und das Leitbild der Schule und händigt ihnen die Versuchsprogramme der an der Schule bestehenden Schulversuche sowie ein Exemplar dieses Gesetzes aus. Die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, der Stammschule einen Wechsel der Hauptwohnung der Schülerinnen und Schüler anzuzeigen.

(7) Die Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigte sind vor Übergängen zu beraten und vor schulorganisatorischen Entscheidungen anzuhören. Zur Anmeldung und Aufnahme in eine Schule und zur Beratung über ihren weiteren Ausbildungsgang sind schulpflichtig werdende Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie ihre Sorgeberechtigten verpflichtet, sich bei der Schule vorzustellen. Sie haben die für die Anmeldung und Aufnahme erforderlichen Angaben zu machen und die Erfüllung der Anmelde- und Aufnahmevoraussetzungen nachzuweisen. Bei der Anmeldung an einer Schule informiert die Schule die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise über das Schulprogramm und das Leitbild der Schule und händigt ihnen die Versuchsprogramme der an der Schule bestehenden Schulversuche sowie ein Exemplar dieses Gesetzes aus. Die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, der Stammschule einen Wechsel der Hauptwohnung der Schülerinnen und Schüler anzuzeigen.

Die vorgeschlagene Änderung im Absatz 8 (neu: Absatz 7) folgt dem Grundsatz, dass Schülerinnen und Schüler in die sie betreffenden Entscheidungen einzubeziehen und umfassend über deren Grundlagen zu informieren sind.

§ 43 Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler zum Besuch von allgemeinbildenden Schulen darf nicht beschränkt werden.

(2) Die Zulassung zum Besuch der Berufsfachschule, der Berufsoberschule, der Fachschule und der Fachoberschule, des Hansa-Kollegs, der Abendschule und des Abendgymnasiums kann beschränkt werden, wenn die vorhandenen Kapazitäten erschöpft sind. Entsprechend der Kapazität werden Höchstzahlen festgesetzt, die von der zuständigen Behörde jährlich zu überprüfen sind. Die Höchstzahlen dürfen nicht geringer angesetzt werden, als dies unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts unbedingt erforderlich ist.

(3) Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dabei sind Bewerberinnen und Bewerber, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Plätze übersteigt, nach folgenden Gesichtspunkten zuzulassen:

1. Eignung und Leistung,
2. Zeitraum, der seit dem ersten Antrag auf Zulassung zum Besuch der Schule verstrichen ist,
3. die mit einer Ablehnung verbundene außergewöhnliche Härte.

§ 41 Zulassungsbeschränkungen

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Beim Studienkolleg ist die Vorabvergabe von insgesamt bis zu 60 Plätzen an deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zulässig. Bei der Zulassung deutscher Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Studienkolleg dürfen höchstens 40 vom Hundert der Plätze eines Fachkurses an Bewerberinnen und Bewerber gleicher Staatsangehörigkeit vergeben werden, solange nicht alle anderen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen sind. Bei der Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studienkolleg dürfen höchstens 25 vom Hundert der Plätze eines Fachkurses an Bewerberinnen und Bewerber gleicher Staatsangehörigkeit vergeben werden, solange nicht alle anderen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen sind.

(4) Unverändert.

**Vierter Abschnitt:
Leistungsbeurteilung, Versetzung, Abschlüsse**

§ 44 Leistungsbeurteilung, Zeugnis

(1) Die Beurteilung der Lernentwicklung und des Lernstands der Schülerinnen und Schüler sowie die Einschätzung ihrer überfachlichen Kompetenzen obliegen den beteiligten Lehrkräften, gestützt auf regelmäßige Lernbeobachtung, in pädagogischer Verantwortung. Grundlage der Bewertung sind die schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die diese im Rahmen des Schulverhältnisses erbracht haben. Zur Feststellung der Leistungsentwicklung können in den Schulen Lernstandserhebungen durchgeführt werden.

**Vierter Abschnitt:
Leistungsbeurteilung, Versetzung, Abschlüsse**

§ 42 Leistungsbeurteilung, Zeugnis

(1) Unverändert.

(2) Zeugnisse werden in der Form des Lernentwicklungsberichts, als Punktebewertung oder als Notenzeugnis erteilt. Schülerinnen und Schüler erhalten in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 einmal jährlich, ab der Jahrgangsstufe 4 auch zum Schulhalbjahr ein Zeugnis. **Beim Verlassen der Schule nach Erfüllung der Schulpflicht nach diesem Gesetz, in der Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums und ab der Jahrgangsstufe 9 erhalten die Schülerinnen und Schüler Notenzeugnisse, ansonsten ab Jahrgangsstufe 4 Leistungsbewertungen mit Punkten oder Noten. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten wird in der Jahrgangsstufe 3 der Leistungsstand ihrer Kinder ergänzend zum Lernentwicklungsbericht mit Punkten oder Noten ausgewiesen. In der gymnasialen Oberstufe erfolgt die Leistungsbewertung mit Punkten oder Noten.** Zeugnisse sollen auch von Dritten zertifizierte Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren.

(3) Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigte regelmäßig über die individuellen Lernfortschritte und die erreichten Lernstände zu unterrichten. Hierzu ist mindestens einmal im Schuljahr ein Lernentwicklungsgespräch zu führen.

(2) Zeugnisse werden in der Form des Lernentwicklungsberichts, als Punktebewertung oder als Notenzeugnis erteilt. Schülerinnen und Schüler erhalten in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 einmal jährlich, ab der Jahrgangsstufe 4 auch zum Schulhalbjahr ein Zeugnis. **In der Primarstufe, der Sekundarstufe I und in der Einführungsstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler Lernentwicklungsberichte auf der Grundlage von Kompetenzbeschreibungen. Ab der Jahrgangsstufe 9 enthalten die Zeugnisse zusätzlich eine Einschätzung zum Erreichen des angestrebten Bildungsziels. Die Lernentwicklungsberichte können bei einem Wechsel in ein anderes Bundesland und beim Verlassen der Schule nach Erfüllung der Schulpflicht nach diesem Gesetz um eine Punkte- oder Notenbewertung ergänzt werden. Abschlusszeugnisse werden als Notenzeugnisse erteilt, die zusätzlich eine Beschreibung der erworbenen Kompetenzen enthalten können. In der Studienstufe erfolgt die Leistungsbewertung mit Punkten.** Zeugnisse sollen auch von Dritten zertifizierte Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren.

(3) Unverändert.

Absatz 2 Sätze 3 und 4 wird vor dem Hintergrund einer an der individuellen Lernentwicklung ausgerichteten Förderung der Schülerinnen und Schüler dahingehend geändert, dass künftig bis zum Ende der Sekundarstufe I durchgehend Lernentwicklungsberichte auf der Grundlage von Kompetenzbeschreibungen erteilt werden. Die Kompetenzbeschreibungen sind an den Rahmenplänen für die Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete ausgerichtet und geben differenziert Auskunft über die in den verschiedenen Kompetenzbereichen erzielten Lernfortschritte und erreichten Lernstände. Beispielsweise sieht der Rahmenplan für das Fach Deutsch vier Kompetenzbereiche vor (Sprechen und Zuhören, Schreiben, Lesen, Sprache und Sprachgebrauch untersuchen), die im Zeugnis einzeln ausgewiesen werden. Die Orientierung an den Bildungsstandards ermöglicht zudem eine Einschätzung des erreichten Lernstands in Bezug auf die Anforderungen der verschiedenen Bildungsgänge, um die die Lernentwicklungsberichte ab der Jahrgangsstufe 9 ergänzt werden.

(4) Der Senat wird ermächtigt, Beurteilungsgrundsätze für die Bewertung nach Absatz 1, Notenstufen und eine entsprechende Punktebewertung sowie weitere Angaben im Zeugnis durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass

1. in den Jahrgangsstufen 5 und 7 bis 9 des Gymnasiums, den Jahrgangsstufen 5 bis 8 der Stadtteilschule und in der Berufsschule auf Zeugnisse am Ende des ersten Schulhalbjahres verzichtet werden kann und
2. in Berufsvorbereitungsschulen sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Noten und Punkte durch Lernentwicklungsberichte ersetzt werden können.

(4) Der Senat wird ermächtigt, Beurteilungsgrundsätze für die Bewertung nach Absatz 1 und Absatz 2, Notenstufen und eine entsprechende Punktebewertung sowie weitere Angaben im Zeugnis durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass

1. in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 und in der Berufsschule auf Zeugnisse am Ende des ersten Schulhalbjahres verzichtet werden kann und
2. in Berufsvorbereitungsschulen und in Produktionsschulen Zeugnisse in Form des Lernentwicklungsberichts auf der Grundlage von Kompetenzbeschreibungen erteilt werden.

Auf der Grundlage von Kompetenzrastern lassen sich die erreichten Kompetenzniveaus in Punkte oder Noten umrechnen. Dies erfolgt regelhaft bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Absatz 4 sind Folgeänderungen.

§ 45 Aufrücken, Übergänge, Kurseinstufung, individuelle Förderung, Wiederholung und Versetzung

(1) Zwischen den Jahrgangsstufen I bis 10 rücken die Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ihrer Schulform auf; § 42 Absatz 5 bleibt unberührt. Die Fortsetzung eines schulischen Bildungsgangs in der Sekundarstufe II kann von einer Versetzung, dem erfolgreichen Besuch eines Probehalbjahres oder von einer Höchstaufenthaltsdauer im Bildungsgang abhängig gemacht werden.

(2) Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler nicht die in den Rahmenplänen festgelegten Leistungsanforderungen in einem oder mehreren Fächern bzw. Lernbereichen, schließen Schule und Schülerin beziehungsweise Schüler unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten eine Lern- und Fördervereinbarung ab, in der die gegenseitigen Pflichten, insbesondere individuelle Fördermaßnahmen neben der regulären Unterrichtsteilnahme, vereinbart werden. Auf Antrag kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus besonderem Grund auch eine Jahrgangsstufe wiederholt werden, wenn so eine bessere Förderung der Leistungsentwicklung und der sozialen Integration der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist, in den Klassenstufen 9 und 10 jedoch nur, wenn ein höherer Schulabschluss oder die erstmalige Versetzung in die gymnasiale Oberstufe zu erwarten ist.

Folgeänderungen.

§ 43 Aufrücken, Übergänge, individuelle Förderung, Wiederholung und Versetzung

(1) Zwischen den Jahrgangsstufen I bis 10 rücken die Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Die Fortsetzung eines schulischen Bildungsgangs in der Sekundarstufe II kann von einer Versetzung, dem erfolgreichen Besuch eines Probehalbjahres oder von einer Höchstaufenthaltsdauer im Bildungsgang abhängig gemacht werden.

(2) Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler nicht die in den Rahmenplänen festgelegten Leistungsanforderungen in einem oder mehreren Fächern bzw. Lernbereichen, schließen Schule und Schülerin beziehungsweise Schüler unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten eine Lern- und Fördervereinbarung ab, in der die gegenseitigen Pflichten, insbesondere individuelle Fördermaßnahmen neben der regulären Unterrichtsteilnahme, vereinbart werden. Auf Antrag kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus besonderem Grund auch eine Jahrgangsstufe wiederholt werden, wenn so eine bessere Förderung der Leistungsentwicklung und der sozialen Integration der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist, in der Klassenstufe 10 jedoch nur, wenn ein höherer Schulabschluss oder die erstmalige Versetzung in die Oberstufe zu erwarten ist.

(3) Wird in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet, sind die Schülerinnen und Schüler in den Kurs einzustufen, in dem aufgrund ihrer bisherigen Leistungen und deren Entwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. Änderungen der Einstufung (Umstufungen) sollen grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen.

(4) Die nähere Ausgestaltung der Versetzung, der Wiederholung, des Aufrückens, der individuellen Förderung sowie der Einstufung und der Umstufung erfolgt durch Rechtsverordnung. Dabei ist auf die besonderen Bedürfnisse der jungen Menschen, die erst als Jugendliche in die Bundesrepublik Deutschland eingewandert sind, insbesondere durch die Anerkennung außerschulisch erworbener Kompetenzen und schulischer Leistungen im Herkunftsland, Rücksicht zu nehmen.

Entfällt.

(3) Die nähere Ausgestaltung der Versetzung, der Wiederholung, des Aufrückens und der individuellen Förderung erfolgt durch Rechtsverordnung. Dabei ist auf die besonderen Bedürfnisse der jungen Menschen, die erst als Jugendliche in die Bundesrepublik Deutschland eingewandert sind, insbesondere durch die Anerkennung außerschulisch erworbener Kompetenzen und schulischer Leistungen im Herkunftsland Rücksicht zu nehmen.

Folgeänderungen; eine äußere Leistungsdifferenzierung ist in diesem Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

§ 46 Ausbildung, Abschlussverfahren und Prüfungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung wird durch ein Abschlussverfahren oder durch eine Prüfung festgestellt, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Senat wird ermächtigt, Ausbildung, Prüfungen und Abschlussverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. Art und Dauer der Ausbildung,
2. Ausbildungsinhalte,
3. Zulassungsvoraussetzungen,
4. Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
5. Zweck, Dauer und Verlauf der Prüfung,
6. Prüfungsgebiete,
7. Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
8. Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
9. Bewertung des Prüfungsergebnisses,
10. Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
11. Folgen des Nichtbestehens der Prüfung, insbesondere Wiederholungsmöglichkeiten.

§ 44 Ausbildung, Abschlussverfahren und Prüfungen

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

§ 47 Fremdenprüfung

(1) Durch eine **Fremdenprüfung** können Schülerinnen und Schüler der staatlich genehmigten Privatschulen und andere Bewerberinnen und Bewerber den Abschluss einer staatlichen **Schulform** erwerben. Gegenstand der Prüfung für den Erwerb des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife können neben Fächern der **gymnasialen Oberstufe** auch solche Kenntnisse und Fähigkeiten sein, die aufgrund längerer Berufstätigkeit erworben wurden und die Eignung für ein Studium erkennen lassen. Die Zulassung zur **Fremdenprüfung** kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Möglichkeit hat, an ihrem oder seinem Wohnsitz oder an einem dem Wohnsitz näher gelegenen Ort diese **Fremdenprüfung** abzulegen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln; § 46 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 45 Externenprüfung

(1) Durch eine **Externenprüfung** können Schülerinnen und Schüler der staatlich genehmigten Privatschulen und andere Bewerberinnen und Bewerber den Abschluss einer staatlichen **Schule** erwerben. Gegenstand der Prüfung für den Erwerb des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife können neben Fächern der **Studienstufe** auch solche Kenntnisse und Fähigkeiten sein, die aufgrund längerer Berufstätigkeit erworben wurden und die Eignung für ein Studium erkennen lassen. Die Zulassung zur **Externenprüfung** kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Möglichkeit hat, an ihrem oder seinem Wohnsitz oder an einem dem Wohnsitz näher gelegenen Ort diese **Externenprüfung** abzulegen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln; § 44 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Der Ausdruck „Fremdenprüfung“ wird durch den heute gebräuchlichen Begriff „Externenprüfung“ ersetzt. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

§ 48 Anerkennung von Abschlüssen

Abschlüsse, Berechtigungen und Vorbildungen, die außerhalb Hamburgs erworben worden sind, bedürfen außer bei der Hochschulzulassung und der Immatrikulation an einer Hochschule der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Sie werden anerkannt, wenn die damit als erfüllt bestätigten Anforderungen mit den Anforderungen eines nach diesem Gesetz vorgesehenen Bildungsgangs gleichwertig sind. Staatsverträge bleiben davon unberührt.

§ 46 Anerkennung von Abschlüssen

Unverändert.

Fünfter Abschnitt: Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

Entfällt.

§ 49 Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungsmaßnahmen und förmliche Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie können auch dem Schutz beteiligter Personen dienen. Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten. Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten haben Erziehungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden. Aus Anlass desselben Fehlverhaltens darf höchstens eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

Der bisherige § 49 regelt Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen, mit denen auf das Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern reagiert wird bzw. werden kann. Als Anlässe werden „fortgesetzte Erziehungsschwierigkeiten“, „schwerwiegende Erziehungskonflikte“, die „Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule“ und der „Schutz beteiligter Personen“ genannt. Als mögliche Ordnungsmaßnahmen werden u.a. der „Ausschluss vom Unterricht“ oder auch die „Überweisung in eine andere Schule“ aufgeführt. Diese Ordnungsmaßnahmen sind im vorliegenden Entwurf nicht mehr vorgesehen; Schülerinnen und Schüler dürfen weder per Konferenzbeschluss vom Unterricht ausgeschlossen noch auf eine andere Schule umgeschult werden. Normen und Regeln für das soziale Miteinander sollen künftig in einem gemeinschaftlichen Diskurs erarbeitet und in einer Schulordnung festgelegt werden, die von der Schulkonferenz beschlossen wird. Wer in die Schule aufgenommen wird, verpflichtet sich, die Schulordnung einzuhalten.

(2) Erziehungsmaßnahmen dienen der pädagogischen Einwirkung auf einzelne Schülerinnen und Schüler. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere: Ermahnungen und Absprachen, kurzfristiger Ausschluss vom oder Nachholen von Unterricht, die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen, die Auferlegung sozialer Aufgaben für die Schule, die Teilnahme an einem Mediationsverfahren, die Teilnahme an innerschulischen sozialen Trainingsmaßnahmen und die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens. Erforderlichenfalls ist die Maßnahme mit der Beratungslehrkraft, dem Beratungsdienst oder der Schulsozialbetreuung abzustimmen. Gewichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert.

(3) In der Grundschule können zur Lösung schwerwiegender Erziehungskonflikte folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der Ausschluss von einer Schulfahrt,
2. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder
3. die Überweisung in eine andere Schule in zumutbarer Entfernung.

(4) In den Sekundarstufen I und II können zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz beteiligter Personen folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
4. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss

sowie bei schwerem Fehlverhalten,

5. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss oder
6. die Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Schulpflicht erfüllt ist.

(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Sorgeberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. Die Anhörung kann zu Beginn der Sitzung der Klassenkonferenz stattfinden. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Nummern 2 und 3 ist eine schulpsychologische Stellungnahme einzuholen. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Nummern 5 und 6 kann eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 Nummern 1 und 2 und über Anträge an die Lehrerkonferenz auf weitergehende Maßnahmen gemäß Absatz 4 Nummern 3 bis 6 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter nehmen teil, wenn die Sorgeberechtigten und ab der Jahrgangsstufe 4 die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. Für die Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler gilt Satz 2 entsprechend. In der Schule beschäftigte Personen, die nicht dem Personenkreis des § 61 Absatz 2 Satz 1 angehören, können an der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, sofern dies der Entscheidungsfindung dienlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummern 3 und 4 entscheidet die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss. Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummern 5 und 6 entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählenden Ausschusses.

(8) Nach der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind die Sorgeberechtigten darüber zu unterrichten. In den Fällen einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Nummern 4 bis 6 können gemäß § 32 Absatz 5 auch die früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nummern 5 und 6 prüft die zuständige Behörde, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist. Über von Schülerinnen und Schülern in der Schule begangene Straftaten informiert die Schulleitung grundsätzlich die Polizei.

(9) In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

FÜNFTER TEIL
Schulverfassung
Erster Abschnitt: Grundlagen

§ 50 Schulische Selbstverwaltung

Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist die einzelne Schule im Rahmen der staatlichen Gesamtverantwortung verantwortlich für die planmäßige **Erteilung von Unterricht, die Erziehung der Schülerinnen und Schüler** und die Verwaltung und Organisation ihrer inneren Angelegenheiten. Dabei sollen die mit diesem Gesetz gegebenen Möglichkeiten einer eigenständigen Gestaltung von Unterricht und Schulleben aktiv genutzt werden.

FÜNFTER TEIL
Schulverfassung
Erster Abschnitt: Grundlagen

§ 47 Schulische Selbstverwaltung

Bei der Verwirklichung des Bildungsauftrags ist die einzelne Schule im Rahmen der staatlichen Gesamtverantwortung verantwortlich für die planmäßige **Durchführung des Unterrichts** und die Verwaltung und Organisation ihrer inneren Angelegenheiten. Dabei sollen die mit diesem Gesetz gegebenen Möglichkeiten einer eigenständigen Gestaltung von Unterricht und Schulleben aktiv genutzt werden.

Folgeänderungen.

§ 51 Schulprogramm

(1) Die Schule legt die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit sowie Kriterien für die Zielerreichung in einem Schulprogramm fest. Sie konkretisiert darin den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Hinblick auf die spezifischen Voraussetzungen und Merkmale ihrer Schülerschaft und die spezifischen Gegebenheiten der Schule und ihres regionalen Umfeldes unter Nutzung der ihr nach diesem Gesetz gegebenen inhaltlichen und unterrichtsorganisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten. Zu den Festlegungen des Schulprogramms können gehören:

- > **besondere** didaktisch-methodische Schwerpunkte im Unterricht,
- > die Umsetzung der fächerübergreifend zu unterrichtenden Aufgabengebiete,
- > die Ausgestaltung der Stunden- und Pausenordnung,
- > **besondere** Maßnahmen zur Förderung spezifischer Schülergruppen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten, von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen, von behinderten oder von Behinderung bedrohten Schülerinnen und Schülern und von zwei- oder mehrsprachig aufwachsenden Schülerinnen und Schülern,
- > **besondere** Beratungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote,

Neben Folgeänderungen wird in der Aufzählung möglicher Festlegungen durch das Schulprogramm durchgehend das Wort „besondere“ gestrichen; so sollten alle didaktisch-methodischen Schwerpunkte, nicht nur „besondere“ im Schulprogramm festgelegt werden usw.

§ 48 Schulprogramm

(1) Die Schule legt die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit sowie Kriterien für die Zielerreichung in einem Schulprogramm fest. Sie konkretisiert darin den allgemeinen Bildungsauftrag im Hinblick auf die spezifischen Voraussetzungen und Merkmale ihrer Schülerschaft und die spezifischen Gegebenheiten der Schule und ihres regionalen Umfeldes unter Nutzung der ihr nach diesem Gesetz gegebenen inhaltlichen und organisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten. Zu den Festlegungen des Schulprogramms können gehören:

- > didaktisch-methodische Schwerpunkte im Unterricht,
- > die Umsetzung der fächerübergreifend zu unterrichtenden Aufgabengebiete,
- > die Ausgestaltung der Stunden- und Pausenordnung,
- > Maßnahmen zur Förderung spezifischer Schülergruppen,
- > Beratungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote,

- > **besondere** Formen der Schülermitwirkung,
- > **besondere** Maßnahmen zur Förderung des Schullebens,
- > die Kooperation mit anderen Schulen und Einrichtungen des Stadtteils.

(2) Bei der Erarbeitung des Schulprogramms sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie die Bildungspläne, zu beachten.

(3) Die Ziele und die Umsetzung des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen auch eigenverantwortlich im Rahmen der Evaluation nach § 100.

- > Formen der Schülermitwirkung,
- > Maßnahmen zur Förderung des Schullebens,
- > die Kooperation mit anderen Schulen und Einrichtungen des Stadtteils.

(2) Unverändert.

(3) Die Ziele und die Umsetzung des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen auch eigenverantwortlich im Rahmen der Evaluation nach § 105.

§ 49 Schulordnung

(1) Die Schule legt die Regeln für das gemeinsame Lernen und Leben in einer Schulordnung fest. Die Schulordnung fördert ein respektvolles, wertschätzendes und gewaltfreies Miteinander aller Mitglieder der Schulgemeinschaft und regelt die allgemeine Ordnung in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände sowie den Umgang mit dem Schulinventar. Sie legt fest, welche pädagogischen Maßnahmen bei Verstößen gegen die vereinbarten Regeln ergriffen werden und welche schulischen Gremien bei Regelverstößen zu befassen sind.

(2) Bei der Erarbeitung der Schulordnung sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Ziele und Grundsätze, zu beachten.

(3) Die Schulordnung wird allen Schülerinnen und Schülern und deren Sorgeberechtigten ausgehändigt. Mit ihrer Unterschrift erklären die Schülerinnen und Schüler sowie die Sorgeberechtigten ihre Bereitschaft, zur Erfüllung der Schulordnung beizutragen.

Der bisherige § 49 regelt Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, mit denen auf das Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern reagiert wird bzw. werden kann. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht diese Maßnahmen nicht mehr vor. Insbesondere dürfen Schülerinnen und Schüler per Konferenzbeschluss weder vom Unterricht ausgeschlossen noch auf eine andere Schule verwiesen werden. Mit der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Schulordnung verfügt jede Schule über einen gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern zu erarbeitenden normativen Rahmen für das gemeinsame Lernen und Zusammenleben, dessen Einhaltung bzw. Fortschreibung gemeinschaftliche Aufgabe ist.

Zweiter Abschnitt: Schulkonferenz (§§ 52 bis 56a)

Dritter Abschnitt: Lehrerkonferenz (§§ 57 bis 60)

Vierter Abschnitt: Klassenkonferenz und Zeugniskonferenz (§§ 61 und 62)

Fünfter Abschnitt: Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern (§§ 63 bis 67)

Sechster Abschnitt: Mitwirkung von Eltern (§§ 68 bis 75)

Siebter Abschnitt: Besonderheiten der Schulverfassung an beruflichen Schulen (§§ 76 bis 78a)

Achter Abschnitt: Kammern, Landesschulbeirat (§§ 79 bis 84)

Zweiter Abschnitt: Schulkonferenz (§§ 50 bis 55)

Dritter Abschnitt: Lehrerkonferenz (§§ 56 bis 58)

Vierter Abschnitt: Klassenkonferenz und Zeugniskonferenz (§§ 59 und 60)

Fünfter Abschnitt: Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern (§§ 61 bis 65)

Sechster Abschnitt: Mitwirkung von Eltern (§§ 66 bis 73)

Siebter Abschnitt: Besonderheiten der Schulverfassung an beruflichen Schulen (§§ 74 bis 77)

Achter Abschnitt: Kammern, Landesschulbeirat (§§ 78 bis 83)

In den §§ 52 bis 84 (neu: §§ 50 bis 83) sind die schulischen und schulübergreifenden Gremien und deren Aufgaben und Rechte festgelegt. Der vorliegende Gesetzentwurf hält an diesen Gremien uneingeschränkt fest. Eine Vielzahl von Änderungen resultiert aus den vorgeschlagenen Neuregelungen. Sie werden hier nicht einzeln aufgeführt. Sie sind nachlesbar unter www.linksfraktion-hamburg.de/schulgesetz.

SECHSTER TEIL
Schulverwaltung
Erster Abschnitt: Grundlagen

§ 85 Schulaufsicht, Schulberatung und
Schulinspektion

(1) Das gesamte Schulwesen steht in der Verantwortung des Staates. Die zuständige Behörde ist verantwortlich für

1. die Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie der Bildungspläne,
2. die Führung der Fachaufsicht über **Unterricht und Erziehung** in den Schulen,
3. die Dienstaufsicht über das pädagogische Personal, soweit diese nicht gemäß § 89 Absatz 2 Satz 2 auf die Schulleitungen übertragen ist.

Die Schulaufsicht über die staatlichen Schulen erfolgt insbesondere durch den Abschluss und die Kontrolle von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Schulleitungen.

(2) Die Schulaufsicht berät und unterstützt die Schulen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch im Bereich der erweiterten Selbstverantwortung.

SECHSTER TEIL
Schulverwaltung
Erster Abschnitt: Grundlagen

§ 84 Schulaufsicht, Schulberatung und
Schulevaluation

(1) Das gesamte Schulwesen steht in der Verantwortung des Staates. Die zuständige Behörde ist verantwortlich für

1. die Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie der Bildungspläne,
2. die Führung der Fachaufsicht über **die pädagogische Arbeit** in den Schulen,
3. die Dienstaufsicht über das pädagogische Personal, soweit diese nicht gemäß § 89 Absatz 2 Satz 2 auf die Schulleitungen übertragen ist.

(2) Die Schulaufsicht berät und unterstützt die Schulen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch im Bereich der erweiterten Selbstverantwortung.

Die Änderung im Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ist eine Folgeänderung: Der Erziehungsauftrag der staatlichen Schulen ist nach Maßgabe des diesem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Bildungsbegriffs integraler Bestandteil ihres Bildungsauftrags.

Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen: Der Abschluss und die Kontrolle von „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“ zwischen Einzelschule und Schulaufsicht schränkt die schulische Selbstverantwortung ein. Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schul- und Unterrichtsentwicklung. Der Schulaufsicht kommt hier eine beratende und unterstützende Funktion zu.

(3) Die Schulinspektion untersucht die Qualität des Bildungs- und Erziehungsprozesses an staatlichen Schulen und berichtet darüber den Schulen und der Schulaufsicht. Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sind in der Bewertung der Qualität einzelner Schulen an Weisungen nicht gebunden. Durch die Schulinspektion wird schulübergreifend und vergleichend der Erfolg der pädagogischen Arbeit geprüft.

(4) Die zuständige Behörde überprüft schulübergreifend und vergleichend den Erfolg der pädagogischen Arbeit, um die Gleichwertigkeit und Qualität sowie die Durchlässigkeit und Vielfalt des schulischen Bildungs- und Erziehungsangebots zu gewährleisten.

(3) Das Evaluationsteam untersucht auf Grundlage der im Schulprogramm festgelegten Schwerpunktsetzungen für die Schul- und Unterrichtsentwicklung die Qualität der pädagogischen Arbeit an staatlichen Schulen und berichtet darüber den Schulen und der Schulaufsicht. Die mit der Schulevaluation Beauftragten sind bei ihren Bewertungen nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die zuständige Behörde überprüft schulübergreifend und vergleichend den Erfolg der pädagogischen Arbeit, um die Gleichwertigkeit und Qualität des schulischen Bildungsangebots zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Schulinspektion durch eine institutionalisierte Schulevaluation zu ersetzen. Eine allgemeine Definition von Schulqualität bzw. „guter Schule“ ist angesichts der sehr unterschiedlichen Herausforderungen, aber auch Schwerpunktsetzungen der Einzelschulen nicht zielführend. Demografische Entwicklungen, Veränderungen innerhalb der Kollegien, Kooperationspartner im Stadtteil ebenso wie die Konzentration der Schul- und Unterrichtsentwicklung auf ausgewählte Entwicklungsschwerpunkte lassen sich im Rahmen einer fokussierten Evaluation gezielter in den Blick nehmen und erhöhen den Nutzen ihrer Ergebnisse. Im Absatz 3 wird der Auftrag der Schulevaluation präzisiert und auf die Schwerpunkte der Schul- und Unterrichtsentwicklung der Einzelschule fokussiert. Entsprechend entfällt der bisherige Satz 3. Die Änderungen im Absatz 4 sind Folgeänderungen.

§ 85a Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

§ 85b Aufgaben des HIBB

§ 85c Mitglieder des Kuratoriums

§ 85d Aufgaben des Kuratoriums

§ 85e Beschlussfassung des Kuratoriums

§ 85 Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

§ 86 Aufgaben des HIBB

§ 87 Mitglieder des Kuratoriums

§ 88 Aufgaben des Kuratoriums

§ 89 Beschlussfassung des Kuratoriums

Die geltenden schulgesetzlichen Regelungen zum Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) werden unverändert übernommen.

§ 86 Regionale Bildungskonferenzen, Schulentwicklungsplanung

(1) Um ein an den Bedürfnissen der Familien ausgerichtetes schulisches Bildungs- und Erziehungsangebot in der Region sicherzustellen, werden Regionale Bildungskonferenzen gebildet. Sie erarbeiten insbesondere Empfehlungen für die fachlichen Profile der Schulen aller Schulformen und Art und Umfang der Betreuungsangebote der Schulen in Abstimmung mit den Angeboten der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. An Regionalen Bildungskonferenzen nehmen die staatlichen allgemeinbildenden Schulen und deren Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte sowie die Kreiselternräte und Kreisschülerräte teil; die in der Region gelegenen beruflichen Schulen, die Schulen in freier Trägerschaft, die örtlich zuständigen Bezirksamter und die örtlich tätigen Jugendhilfeträger sollen mitwirken. Alle staatlichen Schulen sind zur Kooperation hinsichtlich eines vielfältigen Bildungsangebotes in der Region gehalten. Bei der Erarbeitung der Empfehlungen für die Bildungsangebote der Schulen werden die vorhandenen Angebote berücksichtigt und weiterentwickelt.

§ 90 Regionale Bildungskonferenzen, Schulentwicklungsplanung

(1) Um ein an den Bedürfnissen der Familien ausgerichtetes schulisches Bildungsangebot in der Region sicherzustellen, werden Regionale Bildungskonferenzen gebildet. Sie erarbeiten regionale Schulentwicklungspläne, die Empfehlungen für Schulstandorte und deren Zügigkeit sowie für schulübergreifende Bildungsangebote umfassen. An Regionalen Bildungskonferenzen nehmen die staatlichen allgemeinbildenden Schulen und deren Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte sowie die Kreiselternräte und Kreisschülerräte teil; die in der Region gelegenen beruflichen Schulen, die Schulen in freier Trägerschaft, die örtlich zuständigen Bezirksamter und die örtlich tätigen Jugendhilfeträger sollen mitwirken. Alle staatlichen Schulen sind zur Kooperation hinsichtlich eines vielfältigen Bildungsangebots in der Region gehalten.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Regionalen Bildungskonferenzen mit der regionalen Schulentwicklungsplanung zu betrauen. Standorte und Zügigkeit der Schulen sowie schulübergreifende Bildungsangebote werden vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in den Quartieren, Stadtteilen und Regionen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls Empfehlungen für die Erweiterung einzelner Schulen, die Zusammenlegung von Schulen oder neue Schulstandorte sowie für Erweiterungen und Ergänzungen des schulübergreifenden Bildungsangebots erarbeitet und an die zuständige Behörde weitergeleitet. Diese Empfehlungen sind Grundlage und Bestandteil der hamburgweiten Schulentwicklungsplanung, die Aufgabe der zuständigen Behörde bleibt.

(2) Zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Schulorganisation und zur Weiterentwicklung des Schulwesens stellt die zuständige Behörde einen Schulentwicklungsplan auf. Dieser soll zeigen, wie sich die **Schulformen** in Abhängigkeit von den Entscheidungen der Sorgeberechtigten nach § 42, von Schülerzahlen sowie von personellen und räumlichen Mitteln **nebeneinander** entwickeln. Er soll für die allgemeinbildenden Schulen die Möglichkeit eines regionalen **Schulformangebots** nach Maßgabe der in § 87 Absatz 3 genannten Kriterien darlegen.

(3) Der Schulentwicklungsplan ist zu veröffentlichen und bei Bedarf insgesamt oder für einzelne Regionen fortzuschreiben.

(2) Zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Schulorganisation und zur Weiterentwicklung des Schulwesens stellt die zuständige Behörde **auf Grundlage der regionalen Schulentwicklungspläne** einen **hamburgweiten** Schulentwicklungsplan auf. Dieser soll zeigen, wie sich die **Schulstandorte** in Abhängigkeit von den Entscheidungen der Sorgeberechtigten nach § 40, von Schülerzahlen sowie von personellen und räumlichen Mitteln **voraussichtlich** entwickeln **werden**. Er soll für die allgemeinbildenden Schulen die Möglichkeit eines regionalen **Schulangebots** nach Maßgabe der in § 90 Absatz 3 genannten Kriterien darlegen.

(3) Der Schulentwicklungsplan ist zu veröffentlichen und **innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums oder** bei Bedarf insgesamt oder für einzelne Regionen fortzuschreiben.

Die Änderungen im Absatz 2 legen fest, dass die von den Regionalen Bildungskonferenzen erarbeiteten regionalen Schulentwicklungspläne eine verbindliche Planungsgrundlage für die Erstellung des hamburgweiten Schulentwicklungsplans durch die zuständige Behörde darstellen.

Im Absatz 3 wird eine Frist für die Fortschreibung festgelegt.

§ 87 Klassengrößen, Mindestzügigkeiten und Schulstandorte

(1) An Stadtteilschulen soll in den Jahrgangsstufen 5 und 6 keine Klasse größer sein als 23 Schülerinnen und Schüler, in den übrigen Jahrgangsstufen soll keine Klasse größer sein als 25 Schülerinnen und Schüler. An Gymnasien soll die Klassengröße von 28 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen haben Anspruch auf Unterricht in Klassen, die nicht größer sind als 23 Schülerinnen und Schüler, an Grundschulen mit einer sozialstrukturell benachteiligten Schülerschaft auf Klassengrößen, die 19 nicht überschreiten. Aus Gründen besonderer räumlicher Gegebenheiten oder besonderer pädagogischer Aufgaben kann die Klassengröße im Einzelfall unterschritten, aus Gründen der regionalen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler im Einzelfall überschritten werden.

§ 91 Klassengrößen, Mindest- und Höchstzügigkeiten und Schulstandorte

(1) Schülerinnen und Schüler der Primarstufe haben Anspruch auf Unterricht in Klassen, die nicht größer sind als 23 Schülerinnen und Schüler, an Schulen mit einer sozialstrukturell benachteiligten Schülerschaft auf Klassengrößen, die 19 nicht überschreiten. An weiterführenden Schulen soll keine Klasse größer sein als 25 Schülerinnen und Schüler. Aus Gründen besonderer räumlicher Gegebenheiten oder besonderer pädagogischer Aufgaben kann die Klassengröße im Einzelfall unterschritten, aus Gründen der regionalen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler im Einzelfall überschritten werden.

Neben Folgeänderungen wird im Absatz 1 eine einheitliche Höchstgrenze der klassenbezogenen Schülerzahl für alle weiterführenden Schulen festgelegt.

(12) Die Grundschule wird mindestens zweizügig, die Stadtteilschule und das Gymnasium werden mindestens dreizügig geführt. Wird die Mindestzügigkeit in den Eingangsklassen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren nicht erreicht, so werden an der betreffenden Schule im darauf folgenden Schuljahr keine Eingangsklassen mehr eingerichtet. Bei der Einrichtung von Eingangsklassen ist darauf hinzuwirken, dass von den Sorgeberechtigten nachgefragte Bildungsangebote in ausreichendem Umfang angeboten werden.

(3) Schulorganisatorische Entscheidungen einschließlich derjenigen, ob und wo Eingangsklassen eingerichtet werden, erfolgen durch Rechtsverordnung des Senats; diese kann auch Ausnahmen von der Regel des Absatzes 2 Satz 2 vorsehen. Die Verordnung hat eine gleichmäßige Versorgung mit altersangemessen erreichbaren Angeboten der verschiedenen Schulformen und Schulstufen, die Entwicklung der Anmeldungen an den einzelnen Schulen und Schulformen sowie die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.

(2) Primarstufen werden mindestens zweizügig und höchstens vierzügig, die Sekundarstufen I werden mindestens dreizügig und höchstens sechszügig geführt. Wird die Mindestzügigkeit in den Eingangsklassen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren nicht erreicht, so werden an der betreffenden Schule im darauf folgenden Schuljahr keine Eingangsklassen mehr eingerichtet. Bei der Einrichtung von Eingangsklassen ist darauf hinzuwirken, dass von den Sorgeberechtigten nachgefragte Bildungsangebote in ausreichendem Umfang angeboten werden.

(3) Schulorganisatorische Entscheidungen einschließlich derjenigen, ob und wo Eingangsklassen eingerichtet werden, erfolgen durch Rechtsverordnung des Senats; diese kann auch Ausnahmen von der Regel des Absatzes 2 Satz 2 vorsehen. Die Verordnung hat eine gleichmäßige Versorgung mit altersangemessen erreichbaren Angeboten der verschiedenen Schulstufen, die Entwicklung der Anmeldungen an den einzelnen Schulen sowie die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.

Im Absatz 2 wird eine Höchstzügigkeit für die Primarstufe und die Sekundarstufe I festgelegt. Damit wird der empirischen Erkenntnis Rechnung getragen, dass große Systeme sich nachteilig auf die Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler auswirken können. Dies betrifft einerseits die Schüler-Lehrer-Beziehungen, zum anderen ist die Koordination der pädagogischen Arbeit in den Jahrgangsteams erschwert.

Absatz 3: Folgeänderungen.

§ 88 Stellung der Lehrerinnen und Lehrer

- (1) Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer Schule selbständig Unterricht erteilt.
- (2) Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, **erziehen**, beraten und betreuen in **eigener** Verantwortung im Rahmen der Ziele und Grundsätze der §§ 1 bis 3 sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Beschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands und der Lehrerkonferenz.
- (3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die schulische Gemeinschaft durch fachliche und pädagogische Kooperation zu unterstützen. Sie stimmen ihre pädagogische Arbeit in Jahrgangsteams ab.
- (4) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Unterrichts- und **Erziehungsfähigkeit** in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden und dies nachzuweisen. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der zuständigen Behörde, die die Qualität von Unterricht und Erziehung sichern, unterstützt.
- (5) An der **Erziehung und dem Unterricht** in der Schule können geeignete Personen ohne pädagogische Spezialausbildung, insbesondere die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler, mitwirken.

Die in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 vorgesehenen Änderungen sind Folgeänderungen. Im Absatz 2 wird die gemeinsame Verantwortung der Lehrenden hervorgehoben, im Absatz 3 werden die an etlichen Hamburger Schulen bestehenden jahrgangsübergreifend gebildeten Teams aufgenommen, in den Absätzen 2 und 5 wird erzieherisches Handeln als Dimension pädagogischen Handelns verstanden.

§ 92 Stellung der Lehrerinnen und Lehrer

- (1) Unverändert.
- (2) Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, beraten und betreuen in **gemeinsamer** Verantwortung im Rahmen der Ziele und Grundsätze der §§ 1 bis 3 sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Beschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands und der Lehrerkonferenz.
- (3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die schulische Gemeinschaft durch fachliche und pädagogische Kooperation zu unterstützen. Sie stimmen ihre pädagogische Arbeit in Jahrgangsteams **oder in jahrgangsübergreifend gebildeten** Teams ab.
- (4) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Unterrichtsfähigkeit in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden und dies nachzuweisen. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der zuständigen Behörde, die die Qualität der pädagogischen Arbeit sichern, unterstützt.
- (5) An der **pädagogischen Arbeit** in der Schule können geeignete Personen ohne pädagogische Spezialausbildung, insbesondere die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler, mitwirken.

§ 89 Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters (Schulleitung)

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der zuständigen Behörde sowie der Beschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands und der Lehrerkonferenz und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit. Solange die Schule keine Schulleiterin oder keinen Schulleiter hat oder im Falle von deren Verhinderung, tritt die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter an deren oder dessen Stelle. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Aufgaben der Schulleitung, unter anderem die Aufgabe der Erstbeurteilung, auf die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter, auf Inhaberinnen und Inhaber von Funktionsstellen nach § 96 oder im Ausnahmefall auf andere Lehrkräfte der Schule übertragen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt die Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 85 ab.

§ 93 Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters (Schulleitung)

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der zuständigen Behörde sowie der Beschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands und der Lehrerkonferenz und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichts- und Verwaltungsarbeit. Solange die Schule keine Schulleiterin oder keinen Schulleiter hat oder im Falle von deren Verhinderung, tritt die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter an deren oder dessen Stelle. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Aufgaben der Schulleitung, unter anderem die Aufgabe der Erstbeurteilung, auf die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter, auf Inhaberinnen und Inhaber von Funktionsstellen nach § 96 oder im Ausnahmefall auf andere Lehrkräfte der Schule übertragen.

Folgeänderung: Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsicht sind in diesem Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen. Sie oder er übt in laufenden Angelegenheiten die Dienstaufsicht aus. Sie oder er sorgt für die Einhaltung der dienstlichen Pflichten und erteilt die dafür erforderlichen Weisungen. Die Weisungsbefugnis gegenüber Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern ist auf deren Ausbildung an der Schule beschränkt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für alle innerschulisch notwendigen Maßnahmen der Personalentwicklung, insbesondere in der Berufseingangsphase. Sie oder er vertritt die Schule nach außen und übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht für die Unterrichtsräume wird während der Unterrichtszeit von der jeweils unterrichtenden Lehrkraft ausgeübt.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern sowie der zuständigen Behörde für die Erfüllung des **Bildungs- und Erziehungsauftrags**. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands und der Lehrerkonferenz vor und sorgt für die Erstellung, Einhaltung, Auswertung und Weiterentwicklung des Schulprogramms sowie der Fortbildungsplanung der Schule im Rahmen der Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung gemäß **§ 88** Absatz 4.

Absatz 3: Folgeänderungen.

(2) Unverändert.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern sowie der zuständigen Behörde für die Erfüllung des Bildungsauftrags. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands und der Lehrerkonferenz vor und sorgt für die Erstellung, Einhaltung, Auswertung und Weiterentwicklung des Schulprogramms sowie der Fortbildungsplanung der Schule im Rahmen der Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung gemäß **§ 92** Absatz 4.

Sie oder er ist insbesondere verpflichtet,

1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der **Erziehungs- und Unterrichtsarbeit** zu informieren und ihn, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,
2. die Lehrkräfte zu beraten und für ihre Zusammenarbeit zu sorgen,
3. die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte (§ 88 Absatz 4) zu überprüfen,
4. die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare zu fördern,
5. den Elternrat und den Schülerrat über für die Schule wichtige Angelegenheiten zu informieren und deren Arbeit zu unterstützen,
6. die Öffnung der Schule zu ihrem Umfeld zu fördern.

Sie oder er ist insbesondere verpflichtet,

1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der **pädagogischen Arbeit** zu informieren und ihn, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,
2. die Lehrkräfte zu beraten und für ihre Zusammenarbeit zu sorgen,
3. die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte (§ 92 Absatz 4) zu überprüfen,
4. die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare zu fördern,
5. den Elternrat und den Schülerrat über für die Schule wichtige Angelegenheiten zu informieren und deren Arbeit zu unterstützen,
6. die Öffnung der Schule zu ihrem Umfeld zu fördern.

§ 90 Beanstandung von Entscheidungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter

§ 91 Eignung von Schulleiterinnen und Schulleitern

§ 92 Öffentliche Ausschreibung und Findungsverfahren

§ 93 (aufgehoben)

§ 94 Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters

§ 95 Schulleitung an neuerrichteten Schulen

§ 96 Funktionsstellen

§ 96a Absehen von einem Findungsverfahren

§ 97 (aufgehoben)

§ 94 Beanstandung von Entscheidungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter

§ 95 Eignung von Schulleiterinnen und Schulleitern

§ 96 Öffentliche Ausschreibung und Findungsverfahren

§ 97 Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters

§ 98 Schulleitung an neuerrichteten Schulen

§ 99 Funktionsstellen

§ 100 Absehen von einem Findungsverfahren

Die §§ 90, 91, 92, 94, 95, 96 und 96a (neu: §§ 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100) bleiben substantiell unverändert; aus den vorgeschlagenen Neuregelungen ergeben sich Folgeänderungen.

SIEBTER TEIL
Datenschutz

§ 98 Datenverarbeitung im Schulbereich

§ 98a Vertrauensstelle

§ 98b Pädagogische Netzwerke und Lernportale

§ 99 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst
und Schulberatungsdienst

§ 100 Evaluation

§ 101 Verordnungsermächtigung

§ 101 Datenverarbeitung im Schulbereich

§ 102 Vertrauensstelle

§ 103 Pädagogische Netzwerke und Lernportale

§ 104 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst
und Schulberatungsdienst

§ 105 Evaluation

§ 106 Verordnungsermächtigung

Die §§ 98, 98a, 98b, 99 und 101 (neu: §§ 101, 102, 103, 104, 105, 106) bleiben inhaltlich unverändert, § 100 (neu: § 105) ist den vorgeschlagenen Neuregelungen entsprechend anzupassen.

ACHTER TEIL
Gemeinsame Bestimmungen

§ 102 Gleichstellung von Mädchen und Jungen,
Frauen und Männern

§ 103 Wechselseitige Unterrichtung der Gremien

§ 104 Stellung gewählter Mitglieder

§ 105 Verschwiegenheit

§ 106 Wahlen und Abstimmungen

§ 107 Wahlordnungen

§ 108 Fristen, Schriftform

§ 109 Schulen ohne Klassenverbände

§ 110 Interessenkollision

§ 107 Gleichstellung von Mädchen und Jungen,
Frauen und Männern

§ 108 Wechselseitige Unterrichtung der Gremien

§ 109 Stellung gewählter Mitglieder

§ 110 Verschwiegenheit

§ 111 Wahlen und Abstimmungen

§ 112 Wahlordnungen

§ 113 Fristen, Schriftform

§ 114 Schulen ohne Klassenverbände

§ 115 Interessenkollision

Die §§ 102 bis 110 (neu: §§ 107 bis 115) sind den vorgeschlagenen Neuregelungen entsprechend anzupassen.

NEUNTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 111 Geltungsbereich

§ 112 Schulen in freier Trägerschaft

§ 113 Ordnungswidrigkeiten

§ 114 Straftat

§ 115 Einschränkung von Grundrechten

§ 116 Übertragung der Regelungsbefugnis
auf die zuständige Behörde

§ 117 Übergangsregelungen

§ 118 Inkrafttreten

§ 116 Geltungsbereich

§ 117 Schulen in freier Trägerschaft

§ 118 Ordnungswidrigkeiten

§ 119 Straftat

§ 120 Einschränkung von Grundrechten

§ 121 Übertragung der Regelungsbefugnis
auf die zuständige Behörde

§ 122 Übergangsregelungen

§ 123 Inkrafttreten

Die §§ 111 bis 118 (neu: §§ 116 bis 123) sind den vorgeschlagenen Neuregelungen entsprechend anzupassen und zu aktualisieren.

